

Beiträge zur Geschichte der Krämer und der Gesellschaft zu Safran inkorporierten Handwerke Luzerns

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **64 (1909)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestandteils-Vermehrung eingetragen. Vielmehr ist anzunehmen, daß nur die silbernen Handhaben und die Wappen damals neu gemacht worden sind.

Die Beschreibung des Fritschikopfes mag hier wegbleiben, weil sie schon mehrfach gedruckt ist.¹⁾

Beiträge

zur Geschichte der Krämer und der der Gesellschaft zu Safran inkorporierten Handwerke Luzerns.

Den ältesten Teil der Gesellschaft zu Safran bildete, wie wir oben gehört haben, die Krämerabteilung. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts war Luzern ein kleiner, unbekannter Dinghof, die wenigen Bewohner Hörige des Klosters Murbach. Stellvertreter des Abtes von Murbach war der Propst des Stiftes im Hof. Ihr Handel und Verkehr beschränkte sich auf den Tausch ihrer Erzeugnisse. Erst mit der Eröffnung des Gotthardpasses wurde Luzerns Name²⁾ über seine Grenzen bekannt, schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es zum Durchgangsorte der Pilger und der nordischen Tücher nach Italien geworden und geschätzt. Damit veränderte sich auch die bisherige Handelsform, auch sie wurde erweitert; einzelne fingen an, sich mit der Einföhrung von Gewürzen aus dem Süden oder mit der von Tuchen aus den Rheingegenden zu befassen. Das Ansiedeln von Kaufleuten, die hauptsächlich materielle Vorteile im Auge hatten, die nicht immer auf geradem Wege zu erreichen gesucht wurden, veranlaßte den Propst, um zu verhüten, daß die Einheimischen nicht allzu sehr durch in die Höhe getriebenen Preise ühervorteilt wurden, die Einführung eines von allen Abgaben befreiten Jahrmarktes, ebenso von abgabefreien Messen.

¹⁾ Beschreibung des Fritschikopfes vergl. Sidler-Haas S. 18.

²⁾ Topographische-historische Studien von Prof. Bapt. Reinhard. Schulprogramm 1901, S. 41.

Schon mit den ersten Spuren des Städtegebildes findet man den Wochenmarkt, der die Bewohner mit den nötigen Lebensmitteln versah, und dagegen den umliegenden Bauern ihre notwendigen Geräte und Tücher etc. übermittelte.¹⁾ Ueber das damalige Geschäftsgebahren geben Eintragungen im ältesten Ratsbüchlein spärliche Auskunft.²⁾ So heißt es; Der Lohn der Tuchscherer wurde per Elle festgesetzt und zwar für Ipper zu scheren zwei Pfennig und für Schalun (Chalons) und andern Tuche durfte ein Pfennig verlangt werden. Der Lohn der Tuchwalker betrug für vier Ellen zu walken einen Pfennig. Den Schuhmachern wurde befohlen neue Sohlen an neue Schuhe zu schlagen etc.

Hand in Hand mit der Ausdehnung der Stadt, mit der Vermehrung der Bedürfnisse ging auch der handelstechnische Ausbau; es fingen die Krämer an, sich von den Großisten, die bereits über größere Geldsummen verfügten, abzusondern. Während sich die erstern mit dem Detailhandel abgaben, befaßten sich die letztern mit dem Engros- und Importhandel.

Unter Kram verstand man bis in's XVII. Jahrhundert³⁾:
 1. Alle Gewürze und deren Verarbeitung in der Apotheke und alles Pulver für Hausgebrauch und Lebkuchen etc., die gebrannten Wasser etc. 2. Alle kleinen zum Hausgebrauch nötigen Bänder und deren Verarbeitung in Seckel, Nestel, dann Faden, Nadeln, alle Hornsachen; Käämme, Knöpfe; ferner Tafeln, dann Haften etc. überhaupt alles was beim Loth und der Elle verkauft wurde.

Zur Kaufmannschaft wurden gezählt Tücher in ganzen Stücken, ebenso Gewürze in großen Quantitäten. So entschied der Rat Luzerns im Jahre 1595 auf einen Bericht von Zürich hin, daß als Sammenkauf oder Kaufmannsgeschäft anzusehen sei: „ein ganz Stück Sammet oder Saygen, „ob es unnsere burgeren einer begeren, soll ime ein halb stück ze kauffen

¹⁾ Propstein Rödel v. 1314 S. 12. Zeile 25, Geschichtsfrd. B. 38.

²⁾ Aeltestes Ratsbüchlein zirka ums Jahr 1300 geschrieben, Kopps Geschichtsblätter.

³⁾ Staatsarchiv: Gewerbepolizeiakten.

vmbgeschlagen vnd hierin ousbedingt sin.“ Andere Tücher soll es bei ganzen Stücken bleiben. Sechs Stück allerlei Sorten Barchet, „was dann den Bombasyn, Burralt, Arriß, Macheyer vnd was derglychen wahren sind, antrifft, dero Jeder drey gantze stuckh vnd nit darunder“ (verkaufen soll.) Item sechs Stück Flassadine, Tekhinen, ein Stück Sammet, ein Stück Damast, ein Stück Atllis, vier Stück Ormasyn, ein Stück Doppeldaffet, vier Stück Lynwatt, vier Stück Költisch. Item ein halben soum baumwollen. Sodanne vier „dotzet“ wältsch hüett, „der fyndschten“, sechs „Dotzet“ der mittel-mässigen und acht Dutzend der schlechten Gattung. Item einer jeden Gattung Barret sonderlich fünf Dutzend. Desgleichen fünf Dutzend Kappen, 12 Stück Nestel, vier Dutzend „Hendschuh“ vier Dutzend wältsch gürttel. Mehr ein ganzer Korb „Stiffelfäl“ und nicht darunter. Drei Dutzend „Margynefäl.“ Ferner „ein vierling, verstadt sich 25 Pfund, allerley spezeryg vnd gwürtz.“ Item sechs Pfund Safran, „sodann Zucker, Vastenspys vnd Boumöhl,“ „jeder Gattung insonderheit weniger nit als ein halber Centner.“ Item ein ganzer Zentner „Roßynli“, ein Zentner „Kestinen“, ein Zentner „seypfen“, ein Zentner „Schwebel, Zinn, blyg, stachel, yssen“ und dann letztlichen „ein gantz glaßschyentrucken.“

Die älteste auf uns gekommene Spezereikrämerordnung ist in einem Ratsbeschlusse erwähnt, und zwar unter dem Datum Sabato ante alt vasnacht des Jahres 1418, (12. Februar.)¹⁾ U. H. R. und H. sint übereinkon, das alle vnser kremer, die specie vnd pulfer veil hant, alle iar sont zwurent sweren, dz si guot gerecht pulver machent vnd veil habend vnd weder „maggin“ noch kein ander bös ding sollent darin tûn, nemlich sont si bulfer machen von Imber, Ziment, negelli, pfeffer, langen und kurtzen, macis, pariskörnli, Muschanter, Zucker, saffran vnd nüt anders sollen si darin tûn. Item fraget si iemant, waz in ieklichem pulfer sie, dz sont si sagen bi dem eid. Doch were dz ieman ut anders sundrigs von inen wölt

¹⁾ Ratsbuch III. fol. 6 b.

vnd vordert, dz mögent si wol ein gen, si sont kein bulfer verwen, (färben), denn mit trochnem saffran. Disen eid hant getan: Thonie Ruß, Hensli Schmit, Pentelli Furter, Hensli Mathe, Ruff am Hoff, Werner von Hasle, Hensli von Hasle vnd Binggi. Weler gast mit specie harkunt vnd die veil hat, da sont die unsern zu inen gän und sagen, dz si nit me den ein tag ir pulfer veil hant, und nit me, si swerent denn vor ein eid. als die unsern, darüber ist gesetzt Antönie Ruß und Werner Keller. Aus dem letzten Satze vernehmen wir, daß also zu Anfang des XV. Jahrhunderts¹⁾ schon unparteiische Warenschätzer ernannt waren und daß das ansäßige Pulverkrämerkollegium nicht gar groß war, ferner daß die Konkurrenz der Fremden obrigkeitlich beschränkt war; dagegen vermehrte er durch Einführung der Maimesse die Jahrmärkte Luzern's, beschliessend: „Item wir hant ein frien mergt ufgesetzt uf des helgen crüztag ze meyen vnd hant den mergt bestet vnd sol am abend anfan vnd XIII tag weren und sol fri sin.“

Durch die Schranken- und Abgabefreien Messen wurden neue Gattungen Stoffe, Werkzeuge, Kleider etc. eingeführt und so die Ansässigen zu neuem Denken und Schaffen, um der Konkurrenz die Stirne bieten zu können, angespornt, somit waren sie gleichsam der belebende Sauerteig für die einheimische Industrie. Langjährige Beobachtungen und Erfahrungen auf fremden und einheimischen Märkten, wie auch egoistischen Geschäftsgebahren einzelner, führten im Jahre 1430 zu der in den Gesellschafts-Verfassungen aufgeführten Krämerordnung vom Jahre 1430 (Freitag nach St. Leodegarstag), die in ihren Grundzügen bis zum Jahre 1798 Geltung hatte. Der Rat, der die Vorzüge der Vereinigung der Krämer, die sich nun gegenseitig selbst kontrollierten und die die Wächter gegenüber der auswärtigen Konkurrenz machten, wohl kennend, unterstützten sie dadurch, daß er ihr Gesetzeskraft für das Luzerner Gebiet gab. Um nicht früheres zu wiederholen, seien hier nur kurz diejenigen Artikel erwähnt, die den Handel direkt betreffen:

1) Ratsbuch III. 34 a 1717 feria sexta post Mathei.

1. Das Hausierverbot mit Spezereiwaren. 2. Das Gebot des Feilhaltens nur an einem Orte des Marktes. 3. Die Bestimmung der Zeit des Auslegens der Waren. 4. Sittlichkeitsartikel. 5. Verbot des Feilhaltens vor der Kirche an Sonntagen. 6. Verbot von gegenseitigen Belästigungen. 7. Verbot, von Kaufleuten gekaufte Waren ohne Bezahlung fortzutragen. 8. Keine Zechprellereien zu treiben. 9. Kein gestohlenes Gut aufzukaufen. 10. Injurien dürfen vor dem Rate nicht geklagt werden. 11. Bestimmung der Zeit der Aufrichtung der Stände oder Verkaufsstellen und 12. Bestimmung der Reihenfolge der Verkaufsstände durch das Los für die Fremden und des Privilegiums der Jahrbänke. Daneben führte der Rat noch den Bruderschaftszwang für alle im Gebiete Luzerns Handelnden ein.¹⁾

Gestützt auf diese Urkunde von 1430 wurde im Jahre 1454 dem Michael Gasser von Nördlingen vom Rate Willisau verboten, in Willisau außer dem Jahrmarkte und der Kirchweihe in Ettiswil zu handeln. Ferner wurde verordnet, daß die dortigen Krämer der Heilig-Kreuz-Bruderschaft zu Luzern als der Hauptgesellschaft der Krämer unterstellt seien und somit ihre Verordnungen zu halten haben.

Oben bei der Verfassung der Gesellschaft wurde gesagt, der Grund zur Reformation der Handels- und Handwerksgesetzgebung von 1471 sei in der Heeresorganisation und in polizeilicher Hinsicht zu suchen. Hr. Dr. A. Ph. von Segesser glaubt, er sei in Folge einer Steueranlage und gewissermassen als Bedingung der Steuerbewilligung von Seite der Ortsansässigen der Städte: Luzern, Sursee, Sempach, Willisau und der Flecken Münster und Wolhusen zu suchen.²⁾ Der Grundsatz des Statuts tönt in die Worte aus: Konzentrierung der ihrer Natur nach städtischen Gewerbe und Handwerke in die Städte. Die innere Organisation der einzelnen Handwerke blieb den einzelnen Gesellschaften überlassen, die dann ihre Meisterbücher, dem alten Brauche und Herkommen gemäß einrichteten.

¹⁾ Stadtarchiv und Zunftarchiv.

²⁾ Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern Bd. II. S. 389.

Dieser Beschluß des Rates, der Hundert und der Gemeinde von Luzern vom St. Andrestag 1471 veranlaßte nun eine gänzliche Veränderung der Marktanlage der Stadt. Vorerst wurde bestimmt, daß „an der Egk“ (jetzt unter der Egg) von nun an nur mehr „angken, zibeln, krapfen, unslitt, obs, nuß und derglichen essige spis, ferner hünr vnd eyr“ dürfe feilgehalten werden. Der Verkauf aller andern Waren wurde in der Stadt herum verteilt, so z. B. wurde den Faßbindern und Drechslern der Verkaufsort am Fischmarkte vor dem Hause zum „Bären“ angewiesen. Die Steinhauer mußten fortan ihre Werkstätten beim Frauenhaus¹⁾ (oder an der Mauer beim Bruchtor errichten und dort ihre Schleifsteine verkaufen.)

Wer hier in der Stadt ein Gewerbe oder Handwerk treiben wollte, mußte vorerst Bürger werden und seinen Harnisch haben, wie der Rat ihm denselben vorschrieb. Kein Aufenthaltler (Gast) durfte Gewerbe noch ein Handwerk treiben. Nur an offenen Wochen- und Jahrmärkten, ferner an den zwei Messen durfte jeder Fremde feilhalten. Zur Bedingung wurde ferner gemacht, daß kein Bürger sich mit Fremden associere, doch durfte er sich einen andern Bürger zum Associé annehmen, aber nur ein Handwerk und ein Gewerbe oder nur zwei Gewerbe treiben.

Die Gewürzkrämer wurden verhalten, nur gutes Gewürzpulver zu verkaufen und es soll eine regelmäßige Besichtigung stattfinden. Alles Hausieren mit solchem war strengstens verboten.

Damit nicht irgend einer Unkenntnis über den Umfang seines Gewerbes oder Handwerkes vorschützen konnte, so wurden die Gewerbe und Handwerke genau umschrieben. So wird gesagt:²⁾

„Item so dann von der hutmacheren wegen setzen wir, das hutmachen, wullen ze kouffen und ze verkouffen ein

¹⁾ Siehe Liebenau: Das alte Luzern. Seite 80.

²⁾ Gefällige Mitteilungen aus dem weißen Buche von Hr. P. X. Weber.

antwerch heisen und sin sol. — Item von dera wegen, so spetzery veil hant, setzen wir, daß spetzery, böwellen, siden-tuch und bütteltuch und desglich was zû der spetzery gehört ein gewirb sin. Doch die so den gewirb triben, sullen dehein wullintuch, linintuch, schertter, schürnitzuch, zwilchen noch derglich veil haben. Item von der kremern wegen setzen wir, was zû kremery gehört, es sig kräm, schertter, zwilchen linintuch und derglich sol ein gewirb sin, doch so sollen sy dehein wullintuch noch schürnitzuch veil haben. (Das war den Schneidern zuständig.) — Item ouch setzen wir, das wagner antwerch und was darzû gehört ein antwerch heißen und sin sol. — Item von den ölymachern wegen setzen wir, das ölymachen, nus kouffen vnd verkouffen ein antwerch sin soll. Item ouch setzen wir, das murer, zimerlüt, tischmacher, treyer und vasbind jegklich in sim antwerch, als er das kan für sin und ein antwerch haben und triben mag und den andern in das sin nitt griffen, als das vor geordnet ist. — Item von der seilern wegen setzen wir, das seiler antwerch mit dem das sy das, so darzû gehört, ein antwerch sin sol. — Item von der webren wegen, setzen wir, das die so linintuch webent, des für ein antwerch haben und triben mögen.“ Es war noch gestattet, daß einer Sachen, die er an eine Schuld annehmen mußte, gesammthafft neben seinen Sachen verkaufen durfte.

Im Jahre 1473 am Samstag nach Othmar (20. November) ließen die Krämer ihre, obiger Ordnung angepaßte, Krämerordnung bestätigen, was der Rat mit dem Zusatze tat, daß fremden fahrenden Krämern auf Jahrmärkten oder Kirchweihen einmal auszulegen erlaubt sein solle, um ihre Unkosten besser decken zu können, doch sollen selbe „gerecht sachen, mit kremigen, elnmessen, gewicht haben.“¹⁾

Der Handel mit falschem Pulver blühte aber bei den Hausierern auf dem Lande stets noch fort, so daß der Rat

¹⁾ Ratsbuch Nr. 5 a 365 b. Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

der Krämergesellschaft die Vollmacht gab,¹⁾ denselben das Pulver zu verarrestieren und selbst die Verkäufer desselben den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. Da nun jedenfalls Zweifel über die Art des Pulvers herrschte, erklärte der Rat nach Vernehmung der Sachverständigen am Mittwoch vor dem Heilig-Kreuztage 1484, daß nur Pulver aus nachstehenden Gewürzen in nachstehenden Qualitäten verkauft werden solle. Die Ratsbucheintragung lautet: Item dz güt bulffer dz man nempt kintbettbulffer sol man also machen:

Item ein lib. Imber
 ein halb vierling Zimmet
 ii lott muskatnuß
 ein lot negely
 ein lot langen pfeffer
 ein lot matzis,²⁾ galgen, caböubli, paris körnly, cardomömly yeklichs ein quintly und ij ($1\frac{1}{2}$) lot saffran.

Item dz Spisbulffer soll man also machen:

Item j ($\frac{1}{2}$) lib. ymber j lib. pfeffer, ij lot mustatnuß und i lot Saffran.³⁾

Der Kampf gegen die im zweiten Dezenium des XVI. Jahrhunderts wieder stark auftretenden Gewürzhausierer führte dazu, daß die im Jahre 1473 aufgestellte Krämerordnung am Mittwoch nach St. Laurentius-Tag (14. August) 1527⁴⁾ wieder bestätigt wurde, mit dem Zusatze, daß ein Ortsansässiger seine Gewürze nach obenstehendem Rezept selbst einwägen mußte, daß aber ein Fremder es vor dem Krämerschultheiß oder Weibel tun mußte, und im Falle keiner in Luzern wäre, es vor einem andern Krämer der Stadt ausführen könnte; 2. daß keiner sein Pulver selbst machen durfte; 3. daß keiner fremdes Pulver oder von außen her bezogenes verkaufen durfte.

¹⁾ Ratsbuch Nr. 5 b. 365 b.

²⁾ matzis = Muskatblüte.

³⁾ Ratsbuch V b. Fol. 399 a. Bestätigung von 1546, Stadtarchiv mit Zusatz iiiij Zimmet.

⁴⁾ Pergamenturkunde: Zunftarchiv.

Wer alle Tage in Luzern feil halten wollte, mußte hier säßhaft „und hushäblich“ sein. Ein Fremder darf nur an dem am Dienstag abzuhaltenden Wochenmarkte feilhalten. Ein fremder Krämer „der ein rechter Landtfarer were, die dann züchen durch alle land“ darf ein oder zwei Tage auslegen. Es darf niemand seine Kramwaren an „pannen Fyrtagen“ vor der Messe feilhalten.

Mit dem Beschlusse des Rates vom 10. September 1535 vernehmen wir, daß er die Strafe für Uebertretung der Pulverordnung auf 10 Pfund Geld erhöht hat.¹⁾

Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts scheint das Gebiet des Standes Luzern derart mit welschen Krämern, Bettlern und Marktschafflern überschwemmt gewesen zu sein, daß der Rat zu ganz energischen Erlassen greifen mußte, so verordnete er, daß kein Krämer bettlen noch „uff den Lütten uff dem Landt liggen“ solle,²⁾ daß alle Krämer in offenen Wirtshäusern zehren sollen, sonst werden sie des Landes verwiesen. Der Gesellschaft zu Safran wird das Mandat übertragen, genaue Aufsicht über „Ellstäbe“, Wagen und Gewicht zu halten. Um die Kontrolle schneller machen zu können, wurde das Muttermaß am Rathause zur öffentlichen Benutzung angebracht.³⁾ Um diese Zeit scheint es, sind auch Meerfische bisweilen in Luzern zum Verkaufe ausgebaut worden, denn in der Krämerordnung vom Jahre 1549 findet sich folgender Artikel. „Sodann vor und In der vasten etwa Herung harkoment oder anders, so nit grecht oder die recht Heringsgröße hannd, vnd so ein grechter Hering eins Crützers wert ist, sy selbig Jud oder ungrecht verlegen wider vffgmutzt Hering usrüffen land umb vj Heller oder minder etc. vor vnd Ee man söliche war verkoufft“, sollen sie von Sachverständigen untersucht und geschätzt werden. Zeigte die Untersuchung, daß die Ware verdorben war, so mußte der Verkäufer dem Rate zur Be-

1) Ratsbuch Nr. 14, 162 b.

2) Ratsbuch Nr. 17 50 b. 1545.

3) Die Elle = 2 rheinische Werkschuh = 62,9 cm. und der luz. Schuh = 23,3 cm, sind noch am Rathause am Kornmarkt zu sehen.

strafung verzeigt werden, „dan sölich falsche gsalzne war den mentschen zur spys großen schaden bringt.“

Der Bruderschaftszwang wurde auf nachfolgende Händler ausgedehnt, als: auf solche, die mit „Samet, syden, paret, sydin und lynni schnür und bendell, allerley faden, allerlei spetzery und pulffer, linwat, rein und grob tûch, „onet“, zwilch, ouch alle die so by der ell und him lot verkouffent, ouch die so kram machend und feyl hand; lepkûchen, prantenwyn, seckel und nestel.“¹⁾)

Der Artikel 185 des Stadtrechts, 7. November 1550, stellte zeitgemäß fest, daß nur Bürger der Städte ein Gewerbe treiben und daß die Hintersäßen und Fremden fortan nur mehr ein Handwerk treiben oder dienen durften.

Obwohl sehr strenge Verordnungen vom Rate gegen den Verkauf von schlechtem Küchepulver, wie wir oben gehört haben, erlassen worden sind, so scheint doch, daß das Hausieren mit schlechtem Pulver, das nach den Klagen vom Jahre 1565²⁾) aus folgenden Gewürzen bestand, als aus Mandelkernen, „amellmäl“ scharfe schädliche „wurtzen“, wilden Safran genannt Flor und runden Pfeffer, allgemein gewesen sei. Dies Speisepluver sei so gesundheitsschädlich „dann nit ein wunnder, so ein schwangere frouw von solchem faltschen pulver ässen, das Kind under irem Hertzen von ir trieben wurde, und sy ouch alle, die darvon essent, in schwerr krankheiten fallen würden.“ Gegenüber dem im Jahre 1484 oberkeitlich genehmigten Recepte für Kindbettpulver stellte der Rat folgendes Recept auf: „Item ein ʒ Imber, ein halben vierlig Zimmet, zwey lot muschgatnuß, ein lot negeli, ein lot matzis, ein lot galanga, ein quintli paris, und anderthalb lot Saffran“ und für das Küchepulver „ein lib. imber, ein halben vierlig pfeffer, zwey lott muschgatnuß anderthalb lott guten saffran“ und

¹⁾ Krämerordnung d. a. 1549 Stadtarchiv und 1552 Pergamenturkunde, Zunftarchiv.

²⁾ Krämerordnung de anno 1565. Urkunde im Zunft- und Stadtarchive.

alles mußte in der städtischen Pulverstampfe gestampft werden. Jede Uebertretung dieser Ordnung soll mit 10 ₰ Geld gebüßt werden, deren eine Hälfte der Gesellschaft, die andere dem Rate überwiesen werden. Diese Verordnung wurde a. 1591 wieder erneuert.¹⁾

Da auch in der Fabrikation von Lebkuchen allerlei Unrichtigkeiten vorkamen, so ließ der Rat im Jahre 1583 durch den Stadtschreiber, den Doktor, Apotheker, und den Pulverstampfer ein Lebkuchenrecept ausarbeiten, das uns der Chronist Cysat im Denkbuche hinterlassen hat. Man soll zu der ersten Gattung, der gemeinen, die 42 Pfund wiegen soll, vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs oder sieben Lot Pfeffer, Pulver oder Ingwer, der gesünder ist, nehmen und das Pfund um vier Schilling verkaufen.²⁾ — Zu der zweiten Gattung Lebkuchen soll man vier Maaß Honig, Mehl bis genug, sechs Lot Ingwer Pulver, drei Lot Nägeli (einige tun auch Pfeffer dazu, ist aber besser ohne) nehmen, wird das ₰ um fünf Schilling gegeben. — Ein drittes Recept verordnet 27 Lot Pulver, je neun Lot Zimmet, Nägeli und Ingwer.

Im Jahre 1596 baten die Krämer den Rat um eine neue, den damaligen Anschauungen angepaßte Ordnung und eine neue Ausscheidung zwischen der eigentlichen Krämerei und dem Tuchhandel zu machen, was der Rat bewilligte. Als erster Artikel wird das Hausierverbot bestätigt, und der Handel mit Kramwaren im allgemeinen nur den Burgern und Beisäßen, die die Gesellschaft und Bruderschaft gekauft haben, vorbehalten. Den fremden Krämern, die die Jahrmärkte besuchen und etwa einen Tag zu spät kämen, wird ein Tag Verlängerung gewährt, ausgenommen ist die Herbstmesse, wo keine Verlängerung bewilligt wird. Uebertretung dieses Artikels wird mit zehn Pfund bestraft, davon die Hälfte dem Rate die andere der Heilig-Kreuzbruderschaft zufallen solle.³⁾

¹⁾ Luzerner Wochenblatt 1837.

²⁾ Ratsbuch Nr. 37, S. 387.

³⁾ Krämerlibell und Tuchleutelibell in Pergament im Zunftarchiv.

Im zweiten Artikel wird bestimmt, wer als Hausierer anzusehen ist. Es werden genannt: Haus- und Gassenkrämer, die ihren Kram am Hals oder an Stäben umhertragen, und als Waren werden bezeichnet: „Pater noster, Mässer, Knöpff, Nestel, Hosenbendel, Schrybtafflen, Spitzwerck, Anglery, Häfflin, Nadlen, Guffen, allerley schnür.“

Drittens wird den fremden Kaufleuten, die fremde ausländische „ässige oder unässige Waaren, die uß wyt gelegenen Landen, als Italien, Frankrych, Niderland etc. kommen“ vier Werkstage lang ihre Waren als: „Gwürtz, Fastenspyß, Baumöl, Oliuen, Capres, Stockvisch, Platyßlin, Häring, Bücking, welltsche Würst und Sammen, (Samen,) Citronen, Pomrantzen, Oranaten, Seipffen, Hütt, Gürtel, Bantofflen vnd derglichen“ zu verkaufen, erlaubt. Den Kaufleuten, die venezianische und sonst schöne Gläser bringen, ist der Verkauf auch zu jeder Zeit gestattet.

Der vierte Artikel bringt die mehrfach erwähnte Pulverordnung in Erinnerung.

Fünftens wird der Verkauf von fremden, nicht nach dem oberigkeitlichen Recepte fabrizierten Lebkuchen und „Bienenzelten“ verboten, und darin angeführt, daß anstatt „Byenhonig“ „Birenhonig, Kriesenmuß“ und anstatt „des guten edlen Gwürtzes“ von Paris, hispanischen brennenden pfeffers (so under die gifft von siner überschwenglichen scherpffe wegen gezellt würdt) genommen werde. Einzig und allein mögen Fremde kleine Sachen auf den Sankt Niklaus Tag feilhaben, sofern gar kein Gewürz darin ist.

Sechstens: Wird die Verkaufsordnung, daß einer nur an einem Orte feilhaben darf, erneuert, sei es im eigenen oder zinsbaren Laden.

Siebtens: Wird neuerdings die Umschreibung, was alles zur Krämerei gehört, vorgenommen.

Zu gleicher Zeit erneuerte der Rat auch den Tuch- und Waatleuten ihre Ordnung, worin bestimmt wird, daß nur mehr Einheimische im Gebiete Luzerns handeln dürften und zwar aus Willisau, Sursee, Sempach und Münster und die damals Lebenden aus dem Flecken Ruswil, doch soll mit dem Tode

derselben dieses Privileg von Ruswil erlöschen. Zwei Sachverständige sollen alle zum Verkaufe ausgelegte Waren besichtigen. Ein jeder soll das Tuch in seinem Namen und in seiner Art geben, als es ist; kein Tuch scheren, sondern es durch die gelernten Tuchscherer scheren lassen. Sind aber Fehler im Tuch, die der Käufer oder der Schneider nachher sieht, so solle der Waatmann selbes wieder zurücknehmen. Beschädigt oder „verhönt“ der Tuchscherer bei seiner Arbeit das Tuch, so soll auch er gehalten sein zu vergüten. Die Waatleute dürfen neben ihrem Tuchhandel nur Schürnitz, seidene Schnür und gute Nähseide verkaufen, alles andere gehört zur Krämerei. Zugleich wird ihnen befohlen in Detailangelegenheiten die Verordnungen der Zürcher von 1593 und 1595 zu konsultieren.

Mit dieser neuen Bestätigung der Gesellschaftsfreiheiten und Vorrechte gingen sie nun scharf gegen die Fremden vor, so verurteilte der Rat als Appellationsinstanz den Krämer Hans Rungk von Austall am 21. April 1598 zu 60 fl Gelds Busse, weil er „10 mal wider die Ordnung und fryheit der Gesellschaft gefält vnd vff dem Land ghusiert habe.“¹⁾

Der Wochenmarkt unter der Egg vergrößerte sich immer mehr, so daß die Leinen- und Schnürkrämer ihren Platz von dort nach dem Salzhaus (Werchlaube) verlegen mußten.²⁾

Um der Konkurrenz einigermaßen die Stirne bieten zu können, kauften die ortsansässigen Krämer von den Fremden und den Feigenwäلتschen die Waren auf Verkauf an den Jahrmärkten ab, was der Rat mittels Erkenntnis vom 1. Dezember 1633 streng verbot.

Von Zeit zu Zeit ließ sich die Gesellschaft zu Safran ihre Krämerstatuten genehmigen, damit ja nichts in Vergessenheit fallen konnte, so anno 1620 und 1639, und den 24. September 1643³⁾ ganz reformieren. Das Sinken des Geldwertes einerseits und die politische Lage andernteils waren jedenfalls die

¹⁾ Stadtarchiv: Safranakten.

²⁾ Ratsbuch Nr. 47, 271 b. 1601.

³⁾ Zunftarchiv.

Haupttriebfedern dazu. Das bürgerliche Element wollte ausschließlich Herr des Marktes werden und glaubte durch oben vermeldete Reformation es zu erreichen. Die Dauer der Jahrmärkte als Oster-, Pfingst- und Altmarkt wurde auf drei Tage festgesetzt. Die Bewilligung, daß ein Fremder, der zu spät an einen Jahrmarkt kommt, an einem nachfolgenden Dienstage den entgangenen Gewinn einigermaßen wieder nachholen konnte, wurde aufgehoben. Einzig konnte der Schultheiß, Statthalter oder der Rat einem mit „ganz sonderbaren wahren“ weit hergereisten Krämer gestatten, in der Zwischenzeit feilzuhalten.

Wenn einer dem andern in seine Handlung eingreifen würde und sich mit dem vor dem Rate ausbedungenen Gewerbe nicht begnüge, oder die ausgesprochene Buße nicht annehmen wollte, dem sollen die Waren konfisciert werden.

Wetzsteine aus fremden Landen durften keine feilgeboten werden, um die Industrie in Malters lebenskräftig zu erhalten.

Die Strafkompentenz, die bis dahin auf 10 fl ging, was um die Mitte des XVII. Jahrhunderts nur einen Wert von 3 Gl. 10 ß ausmachte, wurde auf 20 fl für den Betrug und Fälschung erhöht. Wenn einer die Bruderschaft verwirkt hat, so muß er sie nach der Abstrafung wieder kaufen.

Um Kosten zu ersparen, sollen an den Fronfastenversammlungen die Strafen ausgefällt werden, sofern es Heimische angeht, für Fremde, die sich an den Jahrmärkten verfehlen, wird das Sechserbot am Donnerstag nach demselben versammelt.

Der Handel mit unwährschafem Pulver blühte auch um die Mitte des XVII. Jahrhunderts weiter. Endlich gelang es den Hauptfabrikanten in der Person von Ratsherr Leodegar von Lauffen zu erwischen.¹⁾ Vor dem Rate wurde ihm vorgehalten, er habe sich „soweit vergessen und vertrabet,“ daß er „sandel“ unter den Safran vermischt und eine große Anzahl „baaris“ (Pariskörner) unter das Pfefferpulver gestreut

¹⁾ Ratsbuch Nr. 67 41 a.

habe, ferner mit dem kleinen Gewichte (Apothekergewicht) Waren gewogen, dem gelben Pulver einen Zusatz gegeben und dergleichen unstatthafte Vorteile gebraucht habe. Weiters sei kein approbierter „Gselle in seiner Apotheke vorgestanden, sondern seine unerzogenen Kinder hätten die Waren gemacht und verkauft. Als Krämerschultheiß habe er statt beeidigte Männer unbeeidigte Weibspersonen in der Stampfe angestellt, die dortige Wage entfernt und das Gewicht des zu stampfenden Gewürzes niedriger angegeben, als es war, und so dem Rate den ihm gehörigen Anteil am Stampferlohn gekürzt. Er wurde gestraft um 200 Gulden und zum Ersatz des zu wenig angegebenen Betrages angehalten und mußte in Zukunft die Apotheke durch einen erfahrenen Gehülfen versehen lassen.

Die Bürgerunruhen von 1652 und der Bauernaufstand von 1653 hatten auf die Gesetzgebung über den Marktverkehr keinen großen Einfluß ausgeübt, den in § 1 der Reformation des Gewerbes vom 27. Juli 1653¹⁾ werden die bisherigen Freiheiten und Libelle bestätigt.

In Artikel 2 wurde den Beisässen, die seit acht Jahren angenommen worden sind, erlaubt, bei ihrem Gewerbe oder Handwerke zu bleiben, durften aber nur ein Gewerbe treiben.

An Hand einiger Beispiele kann gesehen werden, wie der ganze Handel schablonisiert war, und ein jeder nur gerade die Artikel feil halten durfte, die er bei seiner Aufnahme angab, z. B. wurde anno 1657 Peter Bircher, der Eisenkrämer bestraft, weil er (anstatt „Trichlen und Segissen“) andere Waren feilhielt und so in den Handel anderer eingriff, und zwar wurde er um 30 ₰ Geld und zwei halbpfündige Kerzen dem hl. Kreuze gebüßt, ebenso im gleichen Jahre Mathis Salzmann, weil er statt der erlaubten Kirchengewänder und „Zierden“ Tuch bei der Elle ausmaß. Anno 1666 am 19. Dez. wurde Jakob Stalder gestraft, weil er an Sonn- und Festtagen das „ledelin“ offen gehalten hatte. Die Strafe war 20 Batzen.

¹⁾ Staatsarchiv. Gewerberechte und Polizei im allgemeinen.

Färber Johann Horwier hatte eine zu kurze Elle und wurde darum um 5 fl Pfund gebüßt zu Handen der Stube und 25 Schilling zu der des hl. Kreuzes.

Ein großes Gewicht wurde auf makellosem Lebenswandel gehalten. Vorhalt über Verletzung seiner ehelichen Pflichten, oder Umgang mit Dirnen mußte gesühnt werden, da beim Ruchbarwerden solcher Vergehen die Bruderschaft verwirkt wurde. In einem solchen Falle befand sich anno 1654 Felix Rütlinger von Zürich; ihm wurde vorgehalten, er hätte hier seine ehelichen Pflichten übersehen, und hätte zwei oder mehr uneheliche Kinder erzeugt etc. was alles nicht bewiesen werden konnte; darum wurde ihm der gute Name wieder gegeben und ihm eine Urkunde zugestellt, damit er sich zu jeder Zeit rechtfertigen konnte.¹⁾ Dagegen wurde Hans Klew genannt „der müdschte us dem kilchgang Schüpfen“ gestraft, „wegen zwey fähleren, so er sich zum anderen mohlen mit einer uhnehrbahren wibspersohn usserdt dero der sinen ehlichen pflichten übersehen und die bruderschaft des hl. Crützes der gsellshaft zum Saffran auch darmit verwürkt hatte.“ Seine Busse beträgt 10 fl Geld, dann der Neu-Einkauf in die Bruderschaft mit 2 Gulden 20 ß , nebst dem Vorbehalt, daß er der „unehrbaren person oder der lüschen müössig gange,“ die zwey Kinder zu ihm nehme, damit dieselben in einer bessern Form nach der christlich katholischen Ordnung auferzogen werden.

Im Jahre 1658 nannte der Strümpfkrämer Jerman Schad von Solothurn den Krämer Jakob Kaufmann von Büron einen „schölmen und dieben.“ Im Jahre 1659 wurde der erstere verklagt, weil er noch selbst am Bote diese Worte wiederholt hatte, und mit fünf fl , einen guten Gulden Botgeld und ein fl Wachs bestraft, Kaufmann aber auch zu fünf fl Strafe, einen guten Gulden Botgeld und $\frac{1}{2}$ fl Wachs, weil er diesen Schimpf ein Jahr lang auf sich getragen hatte.²⁾

¹⁾ Urteibuch S. 4, Zunftarchiv.

²⁾ Zunftarchiv, „Urteibuch“ S. 16.

Am 14. Januar 1663 klagte der Krämerschultheiß Peter Fötzer vor einem Sechserbot den Meister Wilhelm Schobinger an, er habe ausgestreut, der Krämerschultheiß habe einen Feigenwelschen mit Namen Carle Carli am Willisauer Markt um eine Krone gebüßt, weil er ihn „getuzet“ habe. Die Nachrede konnte nicht erwiesen werden, somit blieb Schobinger hängen, und hatte seinen bösen Mund mit 2 Gulden 20 ß Strafe, 1 Gulden 10 ß Botgeld und 1 \bar{n} Wachs, den Weibern, die von Willisau her als Zeugen kommen mußten, die Kosten und acht Maß Wein zu zahlen.¹⁾

Da für die Jahrmärkte der bisherige Platz zu klein war, und die Krämer vor der alten Spitalkirche, auf der Reußbrücke, an der Krämergasse, am Fischmarkte und am Kornmarkte anfangen Stände aufzumachen, verfügte der Rat am 26. September 1685,²⁾ daß alle Krämerstände auf dem Mühleplatze sollen aufgemacht werden und daß die Reihenfolge durch das Los bestimmt würde, doch so daß die Bürger zuerst losen, dann die Stadtbeisassen, dann die Landbeisassen und fremden Krämer.

Im Jahre 1687 wurde den Leinenwebern von Willisau bewilliget, nur das weiße und rauhe Tuch von dem Stuel in ganzen Stücken und auch bei der Ell an Bauern zu verkaufen.

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts brachten heimkehrende Soldaten aus Frankreich die Mode des Schnupfens nach Luzern, was unserm Rate nicht gefiel, da, wie auch gegen das Rauchen, die katholische Kirche eiferte. Den Geboten derselben gehorchend verbot der Rat am 9. August 1653 bei zehn Gulden Buße alles Tabak Trinken und Schnupfen und untersagte den Apothekern den Kauf und Verkauf von Schnupf und Tabak. Anno 1687 wird die Strafe für Tabak Trinken auf fünf Gulden Buße beschränkt.³⁾

Trotz dieses Verbotes wurde auf diesen Genuß nicht verzichtet, sondern derselben noch weiter ausgebreitet, so daß

¹⁾ Urtelbuch S. 65.

²⁾ Urtelbuch S. 89.

³⁾ Zunftarchiv, Fasc. 2.

der Rat in Erkenntnis seiner Ohnmacht schließlich gestattete Tabak zu handeln, aber befahl, daß er in der oberkeitlichen Pulverstampfe gestampft werden mußte.

Der engherzige Krämergeist zeigte seine schönsten Blüten zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, indem sich die Ortsansässigen gegen jede Bürgeraufnahme von Ausländern, die Handel trieben, mit allen möglichen Mittel wehrten, oder bewirkten, daß deren Handel allerlei Schikanen unterworfen wurde. So erging es dem Feigenwelschen Gilardoni, dem, nachdem er das Beisäßenrecht erhalten hatte, nur erlaubt wurde an den Jahrmärkten im Detail zu verkaufen und sonst nur über einem Viertel Zentner. Als Jos. Anton Ronca (Rungg) aus dem Staate Mailand, der Stammvater der jetzt noch Spezereihandel treibenden Familie gleichen Namens, im Jahre 1719 als Bürger sich einkaufen wollte,¹⁾ reichten sie dem Rate ein Memorial ein, ihn bittend, diesen und Gilardoni nicht aufzunehmen, weil zu befürchten sei, daß sie alle andern durch ihre Manipulationen aus dem Felde schlagen würden. Doch diese Bitte fand nicht die gewünschte Beachtung, denn der Rat nahm ihn ohne weiteres am 27. Dezember 1719 als Bürger auf.

Um auf dem Lande bessere Aufsicht über die Krämer halten zu können, wurden Landkrämerweibel ernannt und zwar aus Willisau, Ruswil, Hochdorf, Root, Dagmersellen, Peffikon und Sempach, die dann in ihrem Gebiete die Aufsicht haben mußten. Die Einkaufstaxe für Krämer auf dem Lande wurde auf 2 Gulden 20 ß festgesetzt und es mußte der Schein alle zwei Jahre erneuert werden. Für fleißige Aufsicht wurde den Weibeln in Willisau eine Mahlzeit gegeben.

Wie früher schon, so wurde vier ältern Männern vom Rate im Jahre 1742 (wahrscheinlich für geleistete Dienste) die Erlaubnis im „Reußthal“ einen Laden zu eröffnen, erteilt. Sie durften Rauchtobak, lederne Tabakseckel, Unschlittkerzen, Lederkappen, Lebkuchen, „Schuochnägeln“, Schwefelhölzer, Feuersteine, Tabakpfeifen, „Zundel“, Bauwelentochten, Pratiken,

¹⁾ Stadtarchiv: Safranakten.

Harnischplätz, Hosenbündel, Hosennestel, Nadeln und „Häftli“ halten, ferner selbstgemachte Kindskäppli, Göller und Brusttücher.¹⁾

Im Jahre 1750 wurde der Marktplatz vom Mühlenplatz weg auf den Jesuitenplatz verlegt.

Durch das Mandat vom 8. April 1763 wurde allen Fremden und Hintersässen verboten an Dienst- und Samstagen feilzuhalten, ferner an Viehmärkten und Kirchweihen.²⁾ Als Jahrmärkte mit freiem Verkaufe wurden angesehen: in Sursee, der Aller-Seelen- und Georgi-Markt, in Sempach der Aprilen- und Simon- und Judä-Markt, in Münster der Montag nach Michael Erscheinung im Mai und Montag nach Gallus Tag, in Luzern der Altmarkt, Oster- und Pfingstmontag.

So blieb das Geschäftsgebahren eingeengt durch engherzige Auffassung, und jedes selbständige Denken und Handeln durch schablonisierte, auf die Städtebewohner zugeschnittene Erlasse ertötet, bis im Jahre 1798 die Gewerbefreiheit proklamiert wurde. Jeder konnte und durfte von dieser Zeit an feilhalten, wann und wo er wollte, gegen Erlegung einer Gewerbesteuer im Betrage von 1—20 Franken.

Schon in den frühesten Zeiten findet man Spuren, daß zur Gesellschaftsfähigkeit oder zum Betreiben eines Handwerks nicht nur eheliche Geburt, sondern auch der Ausweis nötig war, daß er redlich gelernt habe. Handwerksfähig waren aber nur Söhne von Bürgerfamilien aus den Städten, die nicht das Amt eines „Nunnenmachers“, Nachrichters, Henkersknechts, Totengräbers, Wasenmeisters, Profosen bekleideten, ja sogar im XVII. Jahrhundert wurden der Umgang mit solchen schon als erniedrigend angesehen. So klagte Steffan Albrächt, Hutmacher, die geschenkten Handwerke finden es unangebracht, daß er des Nachrichters Frau zur Gevatterin angenommen habe. Nachdem das Sechserkollegium in Basel Erkundigungen eingezogen hatte, erklärte es, das

¹⁾ Zunftarchiv, Fasc. 2.

²⁾ Gedrucktes Mandat: Staatsarchiv. Mandat von 1788, 30. Juni

Sakrament der Taufe sei eine geistliche Sache und habe mit dem Handwerke nichts zu tun, darum sei er nicht unredlich.¹⁾ Im Jahre 1680 am 20. Dezember trat Hans Dangel, der Schiffmacher vor den Rat, weil die Gesellschaft zum Safran ihn für unredlich gehalten habe, „weil er etliche Jahr die durch die Justizia hingerichteten leütt in die Senti in die gewohnte Grebt getragen, dessentwegen sie entweder ime den Schilt heimbschikten oder stark abstrafen wellen. Worüber M. g. H. nit finden können, daß bedachter Dangel für vnredlich sollte gehalten werden, wan er dieseses Werkt der Barmherzigkeit versehe, dessentwegen ihme für redlich erkhennt vnnd also der Gesellschaftt einverleibt seyn solle.“²⁾ Im Jahre 1669 hielten die Tischmacher dem Niklaus Waltert vor, er sei nicht redlich, weil er bei seinem Vater, der ein Verräter oder „verbanditeter“ Mann sei, das Handwerk gelernt habe, ebenso seien die Meister unredlich, weil sie denselben in bott vnd Verbott neben sich sitzen lassen. Er erklärt aber, daß er vorher die Lehrzeit absolviert gehabt habe, aber dann mit seinem Vater über den Berg gezogen sei, wofür er Strafe erwarte, er wird nun „gehobelt“ und als redlich erkennt. Am 20. Hornung 1691 erklärten die Tischmachermeister den Peter Bolliter für unredlich, weil er Gefangene, so von des Henkershand gekommen sind, aus dem Lande geführt habe. Er verantwortete sich, daß er es auf Befehl des Ratsrichters getan habe und ein Schreiben des Rates habe, daß ihm das kein Nachteil sein solle. Die Meisterschaft will diesmal noch Gnade walten lassen und ihn nur um ein halb Pfund Wachs dem hl. Kreuz und ein halb Pfund der St. Josef-Bruderschaft strafen.³⁾

Die sehr „tugendhaften“ Tischmacher zogen am 11. Okt. 1684 den Meister Steffen aus dem Entlebuch vor das Sechserbot, ihn beschuldigend: „er Meister Steffen gehe mit Meitlinien unbehuetsam umb, das dem Hantwäreck zuo wider sin sol, indem

¹⁾ Urtelbuch S. 91.

²⁾ Ratsbuch Nr. 78, 340.

³⁾ Urtelbuch S. 218.

er uf den heustöcken mit denselben ein trunckt gedan, aber one ferners ehrverletzliches vorwisen. Die Salomone der Zunft sprachen ihn aber frei, da das, so weit es bekannt sei, mit dem Handwerke in keinem Zusammenhange stehe.¹⁾

Eine wesentlich andere Meinung vom redlich sein hatten die Hutmacher; sie erklärten am 9. Januar 1678 den Meister Oswald Frickert unredlich, weil er einige Hüte aus „Hundshaar“ gefertigt hatte und da in Zug das Handwerk nicht stark genug war (es müssen je drei Meister und drei Gesellen zur Redlichsprechung vorhanden sein), kam er nach Luzern und ließ sich um diesen Fehler strafen, und zwar war die Busse schwer, den erstens mußte er für dieses Vergehen vier Loystaler = neun Gulden Luzerner Währung, dann einen Gulden, zehn ß Botgeld und zwei Maß Wein bezahlen.²⁾

Jedes Handwerk stellte eine bestimmte Anzahl Jahre als Lehr- und Wanderjahre fest, von denen nur in den seltensten Fällen Abzüge gestattet wurden. So erließ der Rat anno 1680 dem Jucund Schnider in Malters die Wanderschaft, weil er einen armen alten Vater zu erhalten hatte. Hingegen verfügte er am 8. Juli 1671 „daß Burger- und Bysässensöhn, so Hantwerk erlernt, und in die Wanderschaft eintweder gar nit gahn oder aber bald wider heimkommen, ein jeder Täglicher Rath gwalt haben und verbunden syn solle, daß wan er einen solchen „Hantwerkskerli“ hier antrüffe, der seine Jahr uf der wanderschaft nit hatte außgestanden, denselben allsbald lassen in Thurn legen, danethin widerumb uf die Wanderschaft hinweg schickhen solle.“

Wer das Meisterstück nicht machen konnte, wurde als „Fretter“ oder Stümpler erklärt, und durfte weder Lehrjunge noch Gesellen halten, ja sogar war ihm das Heiraten verboten.

Neben den Krämern sind die Zimmerleute eine der ältesten organisierten Meisterschaften, schon anno 1430 ersuchten

¹⁾ Urtelbuch S. 193.

²⁾ Urtelbuch S. 184.

sie im Vereine mit den Maurern den Rat um ein Verbot, daß niemand hier werken dürfe als Bürger.

Aehnlich, wie die Keßler, hatten die Zimmerleute über die ganze deutsche Schweiz eine gleichmässige Organisation. Je am Pfingstmontag kamen sie zusammen, um Aussprache über ihr Handwerk zu halten; ihre Versammlung nannten sie Mey oder Meygeding. So setzten sie am 20. Mai 1464 ihre Grundsätze, wie folgt, fest:¹⁾ wer stiehlt oder anderer Leute Sachen forträgt „entreit“ oder „erbern Leuten uffbricht“, darf im Gebiete des Meygedings nicht mehr arbeiten, bis er sich rehabilitiert hat und kein Meister darf ihm Arbeit geben noch Gemeinschaft mit ihm haben.

Lehrjunge sollen zwei Jahre lernen, und wer vor der Zeit davon geht, soll nirgends Arbeit bekommen, bis er den Meister befriedigt hat, auch soll der Meister den Vertrag halten. Wenn einem Meister bekannt gemacht wird, daß ein bei ihm eingestander Arbeiter vorher aus der Lehre gelaufen ist, und ihn nicht entläßt, so soll auch er geächtet sein. Uebernimmt einer eine Arbeit, so soll er sie dem Vertrage gemäß ausführen. Verpfuscht „mißwercket“ einer einen Bau, so sollen unparteiische Fachleute denselben untersuchen und ihr Urteil, dem nachgelebt werden muß, abgeben. Auch die Arbeiten im Taglohn sind gleichen Maximen unterstellt. Der Mey wird auf folgende Gebiete gelegt: auf Basel, Konstanz, Zürich, Bern, Luzern, Schaffhausen, Winterthur und Rapperswil und zwar über Stadt und Land. Die Städte oder Dörfer, in denen die Versammlung abgehalten wird, haben keine Stimme für die Tagung, auch soll eine gewisse Kehrordnung stattfinden. Den Versammlungen soll eine Ratsabordnung beiwohnen. Alle Jahre muß der Mey abgehalten werden, einzig Krieg oder Epidemien könne eine Ausnahme bedingen. Ein jeder soll seine Irte dem Wirte selbst zahlen. Keiner soll Spielleute mitnehmen, denn allerorts seien solche zu finden und sie sollen von der Gesamtheit bezahlt werden.

1) Meyenbrief von 1464 Stadtarchiv, siehe Verfassung von a. 1464.
Geschichtsf. Bd. LXIV

In Winterthur machten sie dann anno 1464 noch folgende Ergänzung,¹⁾ daß die auf dem Lande Wohnenden die Ordnungen der benachbarten Städte, soweit sie die Bauordnung betreffe, halten müssen.

Sehr wahrscheinlich ist, daß im Jahre 1470 diese Versammlung in Luzern abgehalten worden, sonst hätte die Ratsbucheintragung vom Montag nach Jubilate, keinen Sinn. Sie lautet: „Item uff den obgenempten Mondag ist bekent, dz man den zimmerlütten den Meyenbrief schreiben, vffrichten und siglen sol, wie er geschriben städ und so vil me dz min Herren, Rätt und hundert inen selbs, vorbehalten hant, inen (den) Lon ze schöpfen und ordnungen und gesatz nach unser statt nutz und notturfft ze machen und ze setzen, wan inen dz eben ist.“²⁾ Damit riß der Rat die Lohnregulierung und die Oberaufsicht an sich. Wann nun diese Maiversammlungen aufgehört haben, ist mir unbekannt, denn nach dieser Eintragung findet sich keine Spur mehr von solchen.

Im nächstfolgenden Jahre wurde dann provisorisch die mehrerwähnte allgemeine Gewerbs- und Handwerksordnung gemacht und für die in der Gesellschaft zu Safran einverleibten Zimmerleute, Maurer und Dachdecker folgende Grundsätze aufgestellt.³⁾ Dieselben sollen morgens nach der Spitalmesse ihre Arbeit beginnen und Sommerszeit bis abends 7 Uhr arbeiten, winterszeit bis zu Nacht. Wer eine Arbeit nicht verrichtet oder unter der Zeit davon geht, verliert den Taglohn. Und im darauffolgenden Jahre umschrieb der Rat den Maurern, Zimmerleuten, Tischmachern, Drexlern und Faßbindern ihr Handwerk, so daß einer in seinem Handwerke, so wie er es gelernt hatte, arbeiten und den andern nicht in das ihrige eingreifen solle.

Aus einem Bauvertrage aus Meierskappel ist ersichtlich, wie weit die Zimmerleute an einem Neubau beteiligt sind.

¹⁾ Stadtarchiv: Meyenbrief von anno 1464.

²⁾ Ratsbuch Nr. 5 a, 256.

³⁾ Weißes Büchlein, Stadtarchiv 1471.

Man vergleiche hierüber den im Geschichtsfreunde Band 56 Seite 94 und 95 gedruckten Bauvertrag.

Die Lehrzeit der Zimmerleute ist im XVII. Jahrhundert auf drei Jahre erweitert worden.¹⁾ Der Meister verpflichtet sich dem Lehrjungen täglich vierzehn Schilling Lohn; der Lehrjunge dagegen nach verflossenen Lehrjahren dem Meister einen Dukaten zu zahlen.

Im Jahre 1594 wurde für Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen der Lohn auf fünf Batzen oder fünfzehn Schilling festgesetzt, zudem bestimmt, daß sie morgens zur Sommerszeit um vier Uhr an das Werk gehen sollen und abends um sechs Uhr aufhören dürfen; Herbst- Winters- und Frühlingszeit von einer Betglocken zur andern.

Noch im Jahre 1639 bestätigte der Rat die Freiheiten der Zimmerleute, daß ein Lehrjunge aus Luzern, Willisau, Münster, Sempach und Sursee gebürtig sein müsse und es war eine hohe Ehre für den Martin Grütter, der sich in der Villmergenschlacht ausgezeichnet hatte, daß ihm erlaubt wurde, seinen Sohn auf Rechnung M. g. H. studieren oder ein Handwerk lernen zu lassen.

In der Gewerbe- und Handwerksreformation von 1671 wurde dann den Zimmerleuten der Taglohn, wie folgt, festgesetzt: Winterszeit von Gallustag bis Petri Stuhlfeier einem Meister zwanzig Schilling, einem Knechte sechzehn Schilling und einem Lehrjungen dreizehn Schilling; Sommerszeit als von Petri Stuhlfeier bis St. Gallen Tag einem Meister vierundzwanzig Schilling, einem Knechte achtzehn Schilling und einem Lehrjungen fünfzehn Schilling, wer darüber fordert, wird für die erste Uebertretung mit drei \bar{u} , das zweite mal sechs \bar{u} , das dritte mal mit neun \bar{u} Geld bestraft.²⁾

Daß es auch trotz aller Aufsicht und gegenseitiger Kontrolle dennoch flüchtige Arbeiten gab, zeigt der Sechterspruch vom 21. Januar 1658, der den Zimmermeister Johann Müller,

¹⁾ Ratsbuch Nr. 44, 152.

²⁾ Gewerbeordnung von 1671, Staatsarchiv.

genannt „der hüpsch Hans“ wegen einem fehlerhaften unpassenden Dachstuhl verurteilte, denselben abzubrechen und neu aufzubauen, dazu an Botgeld zwei Gulden zwanzig Schilling, acht Maß Wein und zwanzig Schilling dem hl. Kreuze zur Buße zu geben.¹⁾

Im Jahre 1674 wurden zwei Zimmergesellen gestraft, weil sie Abschied von ihrem Meister genommen hatten und sofort bei einem andern in Arbeit getreten sind.²⁾ Es war strengstens verboten am gleichen Orte von einem Meister zum andern nach einer gewissen Probezeit zu gehen, ohne daß der erste Meister seine ausdrückliche Bewilligung hiezu gab.

Der Lohn eines Zimmermeisters zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts war pro Tag 22 Schilling; im Jahre 1848 sechs Batzen samt Kost; die Arbeitszeit im Jahre 1848 Sommerszeit elf bis zwölf Stunden, im Winter neun bis zehn.

Im 17. Jahrhundert finden sich einige Eintragungen, daß den Zimmerleuten, Steinmetzen; Schmieden, Maurern, Schneidern, Dachdeckern und Sturtzkeßlern überbunden war, das „Hochgericht“ in Stand zu stellen und zwar ohne jede Entschädigung. Ob nun dieses Servitut des Staates aus der Zeit der Unfreiheit als Ueberbleibsel stammt, oder erst nach dem Bauernkriege als Zeichen der Untertänigkeit aufzufassen sei, ist nicht klar. Eine Aufforderung zur Reparierung hat im Jahre 1669 zu einem Auflauf auf der Zunft zu Safran Anlaß gegeben, indem Meister „Ruodi Uoli“, schimpfte und erklärte „sein Vater hätte vor gewissen Jahren auch die Drähm gebessert, es sei ein solches Schelmen und Diebswerck gewesen, wie jetzt und es sei niemand des schuldig als der Dickkopf der Buhherr.“ Ein Meister Niklaus Rüttimann erklärte, er gehe nicht, „er wolle nit mit Stümperen ze schaffen haben.“ Beide wurden schwer gebüßt. Im Jahre 1725 wurde wiederum die Reparatur des Hochgerichts vorgenommen, um aber zum Voraus allen Händeln im Gewerbe vorzubeugen, wurde unter Androhung schwerer

¹⁾ Urteilbuch: Zunftarchiv.

²⁾ Gewerbeakten: Staatsarchiv.

Strafe verfügt, daß keiner der Handwerker je wegen dieser Verrichtung dem andern solle etwas vorhalten.¹⁾

Um die Ehre aufgedingt zu werden und die Lehrzeit als Zimmermann antreten zu dürfen, mußte einer als Lehrpfand dem hl. Kreuz fünfzehn Schilling und zwanzig Schilling dem hl. Josef opfern; für das Ledigsprechen zwei Gulden zwanzig ß und vier Maß Wein bezahlen. Das Meisterrecht kostete im Jahre 1697 fünf Gulden und vier Maß Wein. Im übrigen wird auf den Abschnitt: Gesellschaftverfassung verwiesen.

Im Zimmerleute-Libell vom 28. April 1741 wurde grundsätzlich bestimmt, daß alle Zimmerleute, außer die in der Grafschaft Willisau, im Amt Ruswil, in Sursee und im Flecken Münster Wohnenden, in Luzern sich einkaufen, und die Heilig-Kreuzbruderschaft zu Luzern und die Bruderschaft des heiligen Josephs erwerben mußten.

1. Der Einkauf kommt auf sieben Gulden zwanzig Schilling zu stehen.

2. Der Lehrling soll vier Wochen Probierzeit machen und dann drei Jahre, wie früher schon gemeldet wurde, lernen, als Aufdinggeld samt dem Lehrpfund vier gute Gulden, das ist vier Gulden zwanzig ß, und vier Maß Wein zahlen.

3. Das Ledigsprechen muß mit vier Gulden und fünf Schilling bezahlt werden. Ein Meister hingegen kann seinen Sohn ledig sprechen, wann er will. Die Wanderzeit wird auf mindestens drei Jahre festgesetzt.

4. Kein Meister darf mehr als einen Lehrjungen anstellen und nachdem letzterer losgesprochen, während zwei Jahren keinen andern annehmen.

Kein Meister darf dem andern die Arbeit ablaufen oder unterbieten.

Ein verleumdeter Gesell hat innert vierzehn Tagen seinen Namen wieder gut zu machen; sonst wird er unredlich erklärt.

Für jede Einberufung des Handwerks ist zuvor zwei Gulden zwei Schilling zu erlegen.

¹⁾ Urteilbuch.

Wenn ein Gesell ohne genugsame Ursach aus der Arbeit geht und bei einem andern eintreten würde, so soll einer vier Wochen aus der Stadt verwiesen werden.

Die Stadtmeisterschaft darf nur Bürgern gegeben werden.

Es darf kein Meister mehr als einen „Ruchknecht“ oder Handlanger halten.

Stirbt ein Meister, so darf seine Witwe das Handwerk weiter betreiben, muß aber einen Balier oder Meistergeselle anstellen, bis ihr Sohn im Stande ist es fortzuführen.¹⁾

Die Herberge für die Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer wurde anno 1671 in das Zunfthaus zur „Kürsneren“ verlegt und unter das Protektorat zweier Meister gestellt und bestimmt daß dort fortan das Gesellschaftszeichen flattern solle.²⁾

Im Jahre 1822 übten in Luzern fünfzehn Meister das Handwerk aus.³⁾

Am Baue eines Hauses waren nebst den Zimmerleuten, die Maurer und Steinmetzen am meisten beteiligt. Die Lehrzeit betrug drei Jahre, laut einem Lehrvertrage vom Jahre 1700 verspricht der Lehrmeister dem Lehrjungen im ersten Jahre per Tag zwölf; im zweiten dreizehn und im dritten Jahre vierzehn Schilling Lohn. Der Taglohn wurde ihnen um's Jahr 1594 auf fünfzehn Schilling oder fünf Batzen erhöht. Durch die Reformation von 1648 wurde einem Maurermeister während dem Sommer 24, einem Knecht 18, einem Rauchknecht oder Handlanger 16 und einem Lehrjungen 15 Schilling Lohn per Tag bewilliget und der Lohn zur Winterszeit auf 21, 16, 15 und 13 Schilling festgesetzt. Die Arbeitszeit war gleich lang, wie die der Zimmerleute und übrigen Tagelöhner. Im Jahre 1848 war auf dem Lande allgemein ein Lohn von sechs Batzen üblich. Sehr zahlreich war übrigens diese Meisterschaft nie, im XV. Jahrhundert zählte sie sieben Mann.

1) Zimmerleutelibell. Bürgerbibliothek, Manusc. Nr. 322 fol.

2) Urtelbuch.

3) Handwerksordnung von 1822, Staatsarchiv.

Im Jahre 1585 entschied der Rat, daß die Steinmetzen nur eine Arbeit nach der andern übernehmen, während die Maurer zwei verschiedene Verträge zu gleicher Zeit ausführen durften.

Jeder Steinmetz hatte sein Zeichen, das er auf jeden von ihm gehauenen Stein einzuschlagen hatte; so sieht man heute noch an ältern Bauten solche Steinmetzzeichen.

Als hervorragende Steinmetzen aus Luzern werden genannt, der im Jahre 1596 in die Zunft aufgenommene Vergilius Pur und Anton Isenmann¹⁾, Erbauer der Klosterkirche in Wertenstein und des Rathauses zu Luzern; ferner die a. 1588 aufgenommenen Jans Ströwli, Anton Meyer, Ulrich Rufner, Jakob Hammerer, der im Jahre 1602 zum Meister erklärte Jakob Mathee; weiters der Ersteller des Taufsteins im Hof, Hans Rieder, der im Meisterbuche unterm Datum 1625 eingetragen ist, dort aber Hans Reider genannt wird.²⁾

Daß bei den Maurern nicht alles zartbesaitete Kollegen waren, beweist der Auflauf, der im Jahre 1701 auf der Fritschstube stattfand, bei welchem Anlasse sogar der Stubenmeister Hans Müller eine Tracht Prügel kriegte und das Sechserbot zur Aburteilung einberufen werden mußte, das recht salomonisch sprach, indem es den Urheber-Meister Sebastian Halter, weil er den Stubenmeister nicht gehörig respektierte, „ihn herdfällig machte und ihm gefährliche Schläge gab,“ zu zwölf fl Geld, sechs Maß Wein, Meister Jakob Meixner, welcher parteiisch geteilt hatte, zu zwanzig fl Geld und sechs Maß Wein und vier fl Wachs verurteilte, welches sie innert einem halben Jahre zu entrichten hatten.³⁾ Maurer und Steinhauer gab es anno 1822 in Luzern 36.

Aus dem Zimmerleutehandwerk hervorgegangen sind die Tischmacher oder wie sie später genannt werden, die Schreiner. Im Jahre 1546 am 27. September baten die

¹⁾ Meisterbuch S. 21.

²⁾ Die Hofkirche: B. Fleischlin S. 68.

³⁾ Urteibuch S. 248.

Meister Tischmacher den Rat, um die Erlaubnis, jeden der hier arbeiten wollte, zwingen zu dürfen, daß er innert einem halben Jahre sich in ihre Bruderschaft einkaufen müsse.¹⁾

Im Jahre 1683 am 15. November entschied der Rat im Streite der St. Luxenbruderschaft mit Josef Buoher, daß ein Tischmacher auf Rahmen „bluomen blätter, frazzengesichter schnitzen dürfe, was mehr Kunst erfordere“, gehöre St. Lukasbruderschaft an; der letztere habe also entweder das Bildschnitzen oder die Tischlerei aufzugeben.²⁾

Nach der Verteilung der burgundischen Beutegelder und mit dem Aufblühen des Handels fingen unsere Vorfahren an besser zu leben und mehr Wert auf schönere Möbel und Wohnungsausstattungen zu legen. Das brachte für die Tischmacher vermehrte Arbeit, aber auch vielfach Streitigkeiten. So appellierte anno 1551 Meister Hans Hüglin an den Rat, weil die übrigen Meister ihn um einen Gulden gestraft hätten. Derselbe fand, sie hätten ihre Kompetenz überschritten; sie dürfen nur um einige Maß Wein strafen.³⁾

Daß nicht immer fleißige Arbeit geliefert wurde, erhellt aus dem Beschlusse des Rates vom 10. März 1564, worin er den Tischmachermeistern vorhielt: „die Meister sond sich mit werchen gegen den Bürger bas, dan bis har bschechen, halten; selbs thrüwlich mit gsellen werchen, nit also, wan sy biderlütten verdingwerch machent, sys dan den gsellen viel necher verdingent, die dan sudelwerch uff yl hinweg vnd nit werschafft machent; deß sons abstan und iren pflichten statt thun oder min g. H. wurden ine den gebenen freibrief nit wie sy verstan, ouch sich noch die iren nit also binden lassen.“

Durchreisenden Gesellen mußten sie laut ihrem Freibriefe, Wein und Brot bezahlen, sind sie friedsam, so mögen sie hier bleiben, sind es aber „störer“, so sollen sie dem Schultheißen gemeldet werden.⁴⁾

¹⁾ Ratsbuch Nr. 17, 192 b.

²⁾ Ratsbuch Nr. 79, 340 a.

³⁾ Ratsbuch Nr. 20, 186.

⁴⁾ Ratsbuch Nr. 28, 61.

Als im Jahre 1575 Joachim Schnetzer aus der Grafschaft Toggenburg um das Hintersässenrecht und damit um das Meisterrecht sich bewarb, baten die hierortigen Meister denselben nicht anzunehmen, vorbringend, es seien ihrer schon achtzehn hier und einige werden bald aus der Wanderschaft zurückkehren und dann auch selbständig den Beruf führen.¹⁾ Dieses zeitweilige Verbot wurde anno 1591 neuerdings angewendet.

Im darauffolgenden Jahre änderten sie zeitgemäß ihre Handwerksordnung, doch ist selbe nicht auf uns gekommen, nur ist aus dem Ratsbuche ersichtlich, daß sie zur Beurteilung der Arbeiten ein Schiedsgericht ernannten, in dem der Bauherr als Obmann zu sitzen hatte; dieselben mußten einen Eid schwören, den einen wie den andern gleich zu behandeln.

Hatte ein Lehrling ausgelernt, und ist er losgesprochen worden, so erhielt er eine Beglaubigung in Form einer Kundschaft oder eines Gesellenbriefes. Mit diesem ging er in die Welt hinaus; beim Eintritt in eine Stadt oder größere Ortschaft ging er zum Torwächter, der ihn zum jüngsten Meister führte, wo diese Kundschaft einer kurzen Prüfung unterworfen wurde. Beim Eintritt in die Werkstatt hatte er den anwesenden Meister und Gesellen folgender Maßen zu begrüßen: Guten Tag; Gott ehre das Reich; Gott ehre das Handwerk und die Bruderschaft; Gott ehre den Meister! Mit Gunst, ich wollte den Herrn Meister von Handwerks wegen gebeten haben, er wolle mich prüfen etc. Entsprachen seine Angaben der Kundschaft, so wurde ihm Arbeit zugewiesen, doch so, daß er beim Meister, der am längsten keine Arbeiter mehr gehabt hatte, Arbeit erhielt. Der fahrende Geselle wurde ebenso von den anwesenden Gesellen begrüßt. Als im Jahre 1668 ein Geselle einem Handwerksburschen den Gruß nicht erwiderte, wurde er vom Sechserbot angehalten, demselben den „Büntel“ aus der Stadt zu tragen und ihm den Gruß zu geben.²⁾ Jede

1) Ratsbuch Nr. 34, 60 a.

2) Urtelbuch Nr. 8.

Meisterschaft bezeugte ebenfalls die Arbeitszeit und das Verhalten der wandernden Tischler durch Kundschaften. Hatte er vier Jahre auswärts gedient,¹⁾ so kehrte er an den Ort, wo er sich niederlassen wollte, zurück und begehrte das Meisterstück zu machen. In was es bestand, ist nicht ersichtlich.

Im Jahre 1582 bat Anton Valenter den Rat, vorbringend, es sei ihm „Lybs und Guts halb“ nicht möglich, „ein so kostlich oder schwär Meisterstück wie ihm fürgestellet oder zu machen ufferlegt worden, ihm dasselbe zu erlassen.“ Der Rat willfahrte seinem Gesuche; erklärend, daß sie aus mehreren Arbeiten, die er gemacht habe, wohl sehen, daß er seinen Beruf könne; das Meisterstück durfte er später, als er einige Mittel erworben hatte, anfertigen.²⁾

Als Denkmäler, die uns Zeugnis vom Können unserer luzernischen Tischler und ihre Gesellen geben, seien hier nur die beiden Ratsstuben am Kornmarkte genannt. Diese sind heute noch die schönsten Intarsienarbeiten der Zentralschweiz. Im Jahre 1603 übergab der Rat dem Jörg Forster die Arbeit für das Rathaus. Herr Dr. Th. von Liebenau berichtet, daß Melchior Landolt von Ebikon die kleinere Ratsstube durch seine kunstvolle Arbeit verschönerte. Im Dienste Forsters stand Simon Kupp, ein Schreiner aus Breslau, dem die feinere Arbeit zugewandt wurde. Als Kupp nach Vollendung der Arbeit anno 1606 heimkehrte, bezeugte ihm der Rat, „daß er sich uffrecht, redlich und ehrlich“ in Luzern betragen und seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit des Rates vollendet habe, so daß ihn die Obrigkeit gerne zum Bürger angenommen hätte.⁴⁾

Um gleiche Zeit lebte auch der berühmte Bildschnitzler Niklaus Geißler, der unter anderm die geschnitzten Chorstühle in der Stiftskirche im Hof zu Luzern anfertigte, er erhielt

1) Ratsbuch Nr. 250, 50 b.

2) Ratsbuch Nr. 57, 362 b.

3) Altes Luzern S. 200.

4) Ratsbuch Nr. 60, S. 231 b.

schon im Jahre 1626 vom Rate die Erlaubnis selbst viert zu arbeiten, nämlich mit zwei Bildschnitzlern und einem Schreiner.

Als gegen Ende des XVII. Jahrhunderts schlimme Geldverhältnisse eintraten, die auch den Staat zwangen, die größte Sparsamkeit im Staatshaushalte einzuführen, war es auch für den Privaten nicht mehr möglich, teure schöne Möbel- und Zimmerausstattungen anzuschaffen. Aufträge, die für die Gesellen und Lehrlingen künstlerische Vorbilder und Modelle waren, an denen sie ihre Begabung zeigen und ihre Ausbildung auf möglichst größte Höhe bringen könnten, blieben aus. Bald wurde es klar, daß das Zenit in der Handwerkskunst überschritten war. Am 26. April 1670 mußte der Rat die Tischmachermeister auffordern keine Stümper mehr annehmen und „passieren zu lassen;“ die Landmeister wurden dadurch unter Kontrolle gestellt, daß sie ihre Lehrlingen hier in der Stadt ledig sprechen lassen mußten. Anno 1683 wurde sogar erklärt, wer das Meisterstück zur Zufriedenheit nicht machen könne, solle als ein „Fretter“ zu halten sein.

Ein im Jahre 1764 zwischen den Stadt- und Landmeistern ausgebrochener Streit veranlaßte den Rat, denselben ein neues der damaligen Zeit angepaßtes Libell herauszugeben.

In § 1 wird bestimmt; „damit das Schreiner Handwerk nicht durch stümplerische Meister verderbt und das Land damit überhäuft werde, solle keiner, der nicht laut Libell auf- und abgedinget worden, auch seine drei Jahre gelehret und gewandelt, als Meister angenommen werden.“

§ 2. „Wenn einer auf- oder abgedungen, auch ledig gesprochen wird, solle er nicht mehr als 5 Gulden 37 ß zu bezahlen schuldig sein: benanntlich der Meisterschaft 2 Gulden 20 ß; der Stuben 25 ß; St. Josephs-Bruderschaft 20 ß, dem das Bott ansagt 8 ß; dem Bottmeister für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk oder sogenannten Frütschi-Kopf 36 ß, derjenige aber, so nach Handwerksbrauch als Meister auf- und angenommen zu werden verlangt, solle gehalten sein der Meisterschaft 10 Gulden, dem St. Joseph 1 Gulden 10 ß, der Stuben 25 ß, dem so das Bott ansagt 8 ß, dem Bottmeister

für das Einschreiben 3 ß und für den Ehrentrunk 36 ß zu erlegen. Hätte ein Schreinermeister einen Sohn, der des Vaters Handwerk betreiben wollte, soll ein solcher beim Aufdingen von aller Auflag und Beschwerde (ausgenommen 36 ß für den Frütschikopf für das sogenannte Vorstellen) entlediget sein; würde aber ein solcher Meister mehrere Söhne zählen, welche dieses Handwerk erlernen wollten, diesfalls solle diese Entledigung sich nur auf einen derselben erstrecken.

§ 3. So oft einer die Meisterschaft zu erhalten gesinnt, solle er ein Meisterstück von einer eignen Handarbeit auf das Rathaus, allwo die Meister solches besehen und untersuchen können, zu stellen angehalten sein.

§ 4. Solle ein jeglicher Meister an dem großen Jahrbott, so an St. Josephstag gehalten wird, vier ß für das sogenannte Opfer zu bezahlen verbunden sein; darbey aber einem jeden freistehen nach willkühr Ihro hochwürden Herr Leüth-Priester das an diesem Tag gewöhnliche Opfer zu entrichten.

§ 5. Wenn sich sowohl ein Stadt- als ein Landmeister wider die Gesetze der Meisterschaft verfehlt, solle ein solcher zu gebührender Straf gezogen werden.

§ 6. Wenn ein Gesell Arbeit sucht und selbe in der Stadt nicht finden würde, solle einem solchen nach Handwerksbrauch angewiesen werden, wo er etwa bei den Landmeistern solche finden könne.

§ 7. Da die Hoch-oberkeitl. Urkunde vom 15. März 1645 meldet, sie sollen auch befugt seyn, sowohl heymbsche als fremde Stümpler abzuschaffen, demnach, daß die Meister der Aemtern den Meistern der Statt keinen Eintrag thun sollen, was theils durch Urkunden, theils durch Receß de annis 1647, 1649, 1696, 1697 bestettet worden, als sollen die Stattemeister nur in der Statt und Statt-Kirchgang, die Landmeister aber in ihrem Zihl zu arbeiten befugt seyn; jedoch (achtens)

§ 8. Da der Schreiner Meistern Libell (de 1691) sich also ausdrucket; doch darbei vorbehalten, das unsere Burger oder Inwohner, einen jeden des obgemeldten Handwerks um den Tagwahn (Taglohn) wol haben und brauchen mögen, von ge-

melter Gesellschaft ungehindert, als solle einem jeden um den Taglohn zu arbeiten erlaubt seyn.

§ 9. Wann jemand aus der Statt verarbeitete Hausrath als: Stühl, Bänk „Canteren“, Bettladen, Sessel, Genterli, Kästen, Canabé und dergleichen, auch Kutschen von einem der Land-Meister verlangt, solle solches wohl gestattet sein.

§ 10. Solle gleichfalls ein Landmeister wol ein Verding in die Statt machen mögen, jedoch solches denen Stadt-Meistern sammt dem Trinkgeld bei Ehr und Eid anzuzeigen verbunden sein; würde sich dann ein Stadt-Meister hervortun, welcher selbiges mit denen gleichen Bedingnis ziehen wollte, diesfalls solle der Stadt-Meister den Vorzug haben; zugleich aber schuldig sein die Arbeit laut accord wol und gefällig zu verfertigen und widrigenfalls zu seinem Schaden an sich zu ziehen.¹⁾

Der engherzige Bürgerstolz bewirkte, daß der Rat einen alten Beschluß, daß Gäste keine Gesellen noch Lehrjungen fördern, sondern nur allein für ihre Rechnung arbeiten dürfen, wieder auffrischte.²⁾

Es erübriget noch aus dem Meisterbuche einige der bekannteren Tischmacher aus dem 16. und 17. Jahrhundert anzuführen:

Wolfgang Hemig	wird	1568	Geselle	und	1571	Meister
Friedrich Dub			wurde	Meister	a.	1582
Johannes Dub			„	„	„	1582
Gilgi Hürlimann			„	„	„	1595
Melchior Schürmann			„	„	„	1595
Fridli Jeger			„	„	„	1613
Jakob Dick			„	„	„	1636
Martin Moler			„	„	„	1641
Jost Fluder			„	„	„	1643
Kaspar Root, Bildhauer			„	Geselle	„	1638 und Meister 1641
Hans Schürmann			„	„	„	1638 „ „ 1642
Hans Reber von Ebikon			„	Meister	„	1670

¹⁾ Ratsbuch Nr. 50 neue Folge 160 a.

²⁾ Ratsbuch Nr. 58 neue Folge 132.

Moritz Müller	wurde Meister a.	1671
Rudolf Boliter	„ „ „	1679
Hans Jakob Meyer	„ „ „	1683
Meinrad Müller	„ „ „	1684
Balz Ziswyler	„ „ „	1684
Hans Aberli	„ „ „	1689
Niklaus Morell	„ „ „	1749

Als Orgelbauer ließen sich Hans Jakob Stutz im Jahre 1582 und Johannes Geißler im Jahre 1653 in die Bruderschaft einkaufen. Es muß hier bemerkt werden, daß jedenfalls noch andere hervorragende Meister hier gewesen, aber wegen den mangelhaften Eintragungen im Meisterbuche nicht kenntlich sind. 35 Schreiner aller Art versorgten Luzern im Jahre 1822 mit ihren Produkten.

Als weitere Bauhandwerker sind die Dachdecker an Neubauten tätig.

Noch im XV. Jahrhundert gab es wenige Dach- und Turmdecker; dann und wann finden sich Stellen im Ratsbuche, nach welchen der Rat solche von außen her nach Luzern berief, so anno 1425, Freitag nach St. Georg: „Wir haben,“ so heißt es, „Haus Decken von Zürich gedinget zu unserm Knecht, dz er uns warten und decken sol von Pfingsten über ein Jar und sollen jme eins tags für spis und lon gen iiij plapert der Müntz, so ye hie werschaft ist, und ein rock und X \bar{u} ze iarlon; doch was er uf gehelmeten türmen deckt, da sol man im VI plap. ze lon geben. Aber von anderen lüten mag er lon und spise nemen als jme dunkt und bescheidenlich ist; ouch haben wir im sin burgrecht geschenkt.¹⁾

Im Jahre 1427 schöpfte der Rat ihrem Dachdecker alle Fronfasten ij \bar{u} Geld luzerner Währschaft und alle Tage für Speise und Lohn vier plap., wann er deckt, und einen Rock.²⁾

Mit dem Aufkommen der harten Bedachung wurde auch der Beruf mehr gelernt und vielfach wurden die Bürger über-

¹⁾ Ratsbuch IV. fol. 80.

²⁾ Ratsbuch Nr. 4, fol. 107 b.

fordert, darum setzte der Rat im Jahre 1428 den Lohn für einen Dachdecker, der einen Turm bedeckt, auf fünf plap., sonst auf vier plap.; und für Arbeiten für Bürger auf III plap. und Speise fest.

Die Arbeitszeit wurde anno 1471 durch den Rat bestimmt, und ward gleich lang wie die der Zimmerleute.

Im Jahre 1689 am 29. Oktober werden sie zum ersten Male als in der Gesellschaft zu Safran einverleibt, genannt.

Die auf uns gekommenen Lehrlingsverträge zeigen, daß keine einheitlichen Bestimmungen über die Lehrzeit und Lehrlohn in diesem Handwerke existierten. So z. B. mußte im Jahre 1674 sich ein Lehrjunge verpflichten drei Jahre zu lernen, der Meister hingegen gab ihm jährlich sechs Gulden und ein neues Kleid, während im Jahre 1677 ein solcher vier Jahre Lehrzeit ohne Geschenk aushalten mußte. Gegen Ende des XVII. Jahrhundert im Jahre 1692 erhielt sogar ein Lehrjunge im ersten Jahre zwölf, im zweiten fünfzehn und im dritten Jahre zwanzig Gulden Gratifikation.¹⁾

Großer Zudrang zu diesem Handwerke scheint zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nicht gewesen zu sein, denn die Meister ersuchen den Rat, ihnen zu erlauben auch reformierte Gesellen einstellen zu dürfen, was derselbe mit folgender Erkenntnis bewilligte: „Da in Anzug kommen, ob hiesige Meister, frömbde und ohnkatholische Gesellen fördern dörfen old nit, und U. g. H. Ihre kluoge Sentimenten darüber walten lassen, haben sye erkhent, das alle und jede Gesellen protestantischer Religion, so lang sye sich wohl halten, haben und fördern können und seye ohn entpärlich solche zue haben; und so dis mit iren hiesigen Burger Kinder an anderen Ohrthen nit würde geduldet, soll hiemit bei dem Alten pleiben.“

Im Jahre 1750²⁾ schlossen sich die Dachdecker mehr zusammen und stifteten ihre Bruderschaft, die sie unter das

¹⁾ Urteibuch 144 und andere.

²⁾ Libell im Stadtarchive und in Handen des Hrn. Bächler, alt Dachdeckermeister.

Patronat der hl. Schutzengel stellten. Ihre Jahrzeitfeier solle zu Pfingsten in der St. Peterskapelle gefeiert und von jedem ein Opfer von sechs Schillingen bezogen werden.

Wer Meister wird, hat der Bruderschaft einen Gulden, fünf ß und ein \bar{x} Wachs à fünfzehn ß und als jährliche Erneuerungstaxe sechs ß zu zahlen. Bis die Stiftung genügend fundiert ist, hat jeder Meister monatlich vier ß, jeder Knecht zwei ß zu spendern.

Das Aufdingen eines Lehrlings muß mit vier Maß Wein und vier gute Gulden bezahlt werden, darin sind die Beiträge an das hl. Kreuz und der Schutzengelbruderschaft inbegriffen.

Die Lehr- und Wanderzeit wird auf je drei Jahre festgesetzt; Probezeit vier Wochen. Auch die Ehre des Ledig-sprechens erheischt vier gute Gulden und zwei \bar{x} Wachs à fünfzehn Schilling.

Ein Meister darf nur einen Lehrknaben halten; hat derselbe ausgelernt, so ist einen weiteren anzunehmen während zwei Jahren verboten.

Das Ablafen der Arbeit durch einen Meister wird mit vier \bar{x} Wachs gehandelt.

Den Meistern ist erlaubt, ihre Söhne ledig zu sprechen ohne aufzudingern.

„Sollte ungefehr ein Unglück sich ereignen, dadurch die Meister mit viller Arbeit überfallen wurden, oder das ein Meister sonst ville Arbeit vor sich hette; die nothwendige Knecht aber Ihne trucken wollten, deren zwar ein Meister mehr nit als zwey¹⁾ haben solle, so sollen die Knecht ohne erhebliche Ursach nit aus dem Dienst treten; sondern auch sonsten jeweilen vier Wochen zuvor ihren Meistern dessen wüssend machen; um damit die nötige Arbeit noch vor dero Abtritt beschleuniget und mit etwan allzulang verzögeret werde. Es müssen aber die Meister ein gleiches gegen ihre knechten auch beachten, mithin ihnen ebenbürtig vier Wochen vorher

¹⁾ Meisterbuch, (Beschluß vom 14. Juni 1682.)

absagen; damit selbe sich um andere Arbeit noch in der Zeit umbsehen können.“

Wenn sich ein Lehrjunge „schlimm aufführt“, so soll er, bis er sich unklagbar hält, nicht ledig gesprochen werden. Da das Deckenhandwerk nicht wandert, so mußte einer „gesellenweise“ drei Jahre dienen.

Scheltungen auf der Stube sollen vor vierzehn Tagen nicht geklagt werden, dann aber solle der Gescholtene beim Stubenmeister „Hofrecht“ nehmen, damit dieser ein Vergleich erwirken kann. Verklagt der Gescholtene den Scheltenden nicht, so solle kein Meister noch Geselle mehr neben ihm arbeiten, bis der gute Name demselben wieder gegeben ist.

Die Decken sollen allein befugt sein „Schindlen“ zu verkaufen, es solle jede „Burde“ 200 Stück enthalten und zu fünf ß verkauft werden.

Mit Ausnahme der Stadt und des Friedkreises Sursee, Willisau, des Fleckens Münster und des Amtes Ruswil, die ihre eigenen Bruderschaften hatten, mußten alle Dachdecker je am Pfingstmontage in Luzern an der Jahrzeitfeier teilnehmen und dem darauffolgenden Bote beiwohnen.

Im Verhinderungsfalle mußten sie sich entschuldigen und das Opfer dem Botmeister einsenden.

Im Jahre 1770 betrug die Zahl der hierortsansässigen Dachdecker sechs.¹⁾ Im Jahre 1822 waren es deren elf.²⁾

Als unentbehrlicher Materiallieferant des Dachdeckers erscheint der Ziegler; seit dem Jahre 1434 ließ die Stadt durch eigens gewählte Ziegeler am See in der Nähe des heutigen Hôtels National die notwendigen Ziegel brennen. Im Jahre 1501 wurden dieselben durch Ratsbeschluß am Montag nach St. Niklaustag³⁾, der Gesellschaft zu Safran angegliedert. In dem Maße als die Ziegelbedachung zunahm, vermehrten sich auch die Ziegeleien; so entstanden im XVI. Jahrhundert solche in der

¹⁾ Ratsbuch v. F., Nr. 53, 8 b.

²⁾ Handwerksverordnung von 1822, Staatsarchiv.

³⁾ Pergamenturkunde im Zunftarchiv.

Nähe des Schwesternbergs bei Horw, an der Zinne bei Weggis, im XVII. Jahrhundert eine solche an der Halde außerhalb der Lützel matt.

Im Jahre 1552 machten sie sich durch die Weigerung der Gesellschaft zu Safran beizutreten bemerkbar, wodurch die Fritschigesellen genötigt waren, den Rat um Hilfe anzurufen und durch Spruch die Widerspenstigen zum Eintritte zu zwingen.

Ein Lehrvertrag vom Jahre 1722 sagt, daß vom Lehrjungen drei Jahre Lehrzeit gefordert wurden.

Aehnlich wie bei den Steinmetzen zeichneten die Ziegler auch ihre Ziegel und gebrannten Steine mit ihrem Hauszeichen oder den Anfangsbuchstaben ihres Geschlechtes an.

Den Zieglern verwandt sind die Hafner, welche das für den Haushalt nötige Küchengeschirr und die zur Beheizung der Räumlichkeiten nötigen Oefen verfertigten. Auch sie hatten eine gleichlange Lehrzeit wie die obgenannten.

Als Gesellschaft werden sie schon im Jahre 1566¹⁾ genannt, die ihre eigene Organisation vom Rate bestätigen ließen; doch ist diese den Weg der Vergessenheit gegangen, d. h. ihr Inhalt ist nirgends aufgefunden worden.

Die Hafner hatten bis zum Jahre 1615 ihren Verkaufplatz unter der Egg und bei der Rathausstiege, von da an auf dem Kapellplatze bei der Sust.²⁾

Die Zahl der in Luzern niedergelassenen Hafner, die teils am jetzigen Schwanenplatz, an der Töpferstraße, im Untergrund etc. ihr Handwerk im Jahre 1751 betrieben, betrug sechs; dazu waren zwei Burgerssöhne noch auf der Wanderschaft.³⁾ Anno 1822 gab es fünf Hafnermeister in Luzern.

Fernere Meisterschaften bildeten die Verarbeiter von Horn; die Strählmacher und Knöpfmacher; die Lehrzeit der letztern betrug vier Jahre und der zu zahlende Lehrlohn

¹⁾ Ratsbuch Nr. 42, 116 b.

²⁾ Ratsbuch Nr. 54, 273 b.

³⁾ Ratsbuch Nr. 104, 189 a.

50—80 Gulden.¹⁾ In den Bereich des erstgenannten Handwerkes fielen Käbme, Gabeln zum Essen etc., in den der letztern gestrickte Knöpfe, Mantelschlingen, „Jartieren“ etc., so der Gerichtsspruch von 1765²⁾

Aus den Barettmachern im XVI. Jahrhundert sind die Hutmacher hervorgegangen; ihre Lehrzeit betrug laut Lehrvertrag von 1685 drei bis vier Jahre. Als die französische Mode Anfangs des XVIII. Jahrhunderts die Strohhüte brachte, fingen auch einige Hutmacher Luzern's solche zu fabrizieren an und nannten sich „Schinhüetler“; ihnen wurde durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1717 der alleinige Handel mit denselben bewilliget.³⁾

Als Meisterstück wurde anno 1732 dem Niklaus Astmann einen „Castorhut“ zu machen, bestimmt.⁴⁾

Dieser Beruf wurde nicht viel gelernt, denn im Jahre 1756 waren nur zwei in Luzern tätig und es mußte noch einer aus Sursee oder Willisau zugezogen werden, um zunftmässig aufdingen und ledigsprechen zu können. Im Jahre 1822 waren deren fünf in Luzern tätig.

Im XV. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts befaßten sich einige Personen mit gewerbsmässigem Stricken von Kleidungsstücken und nannten sich „Hosenlisper“ auch „Hosenstricker“, „Strümpflisper“ etc. Ihre Lehrzeit setzten sie im Jahre 1673 auf drei Jahre fest; als Lehrlohn wurde ein Loystaler bestimmt. Am meisten verbreitet war dieser Beruf im Entlebuch.

Als fernere Verarbeiter von Holz werden die Wagner genannt. Schon im Jahre 1471 wird dieser Beruf vom Rate als eigenes Handwerk erklärt und anno 1644 wurde ihnen ihr Libell von demselben bestätigt. Die Lehrzeit wurde zu Ende des XVII. Jahrhunderts auf drei Jahre festgesetzt.

¹⁾ Lehrverträge 1671 und 1675 Urteibuch.

²⁾ Ratsbuch Nr. 51 neue F. 8 b.

³⁾ Ratsbuch Nr. 91, 207 c.

⁴⁾ Ratsbuch Nr. 96, 608.

Die Preise ihrer Arbeit wurden durch den Rat festgesetzt. So erklärte er in den Reformationen von 1648 und 1671, daß die Taxe für einen guten Pflug auf einen Gulden zwanzig Schilling¹⁾ festgesetzt sei. Um ein Paar gute „Blocksreder“ von sechs Felgen solle ein Gulden zwanzig ß, um ein Paar Räder von fünf Felgen ein Gulden vierzehn ß, um ein Paar Pflugsräder von sechs Felgen solle ein Gulden, von fünf Felgen 35 Schilling bezahlt werden. Ferner für eine größere „Egge“ ein Gulden zwanzig ß, für eine kleinere ein Gulden zehn ß erlegt werden. Als Taglohn mit Kost solle der „Bauer“ fünfzehn Schilling zahlen. Zeitweilig werden sie auch „Krumbholzer“ genannt.

Als im Jahre 1836 die Gesellschaft zu Safran ihr Haus verkauft hatte und es geräumt werden mußte, fand man auf dem Estrich eine Kiste mit der Aufschrift „Wagnerhandwerk.“ Die damaligen Vorsteher der Zunft erklärten dann zu Protokoll, es wären darin keine für die Zunft speziell wichtige Dokumente, sondern nur das Wagnerhandwerk betreffende Verordnungen gewesen, darum solle man sie nicht weiter aufbewahren.

Ueber Küfer, Faßbinder, Trechsler ist sehr wenig bekannt. Die Lehrzeit beträgt 3 bis 3½ Jahre.

Im Jahre 1535 wurden den Küfern der Verkaufplatz beim Storchen. (jetzt Hotel Schiff) und anno 1556 beim „Halsysen“ angewiesen.²⁾

Auch die Seiler werden im Jahre 1471 als selbständiges Handwerk erklärt; als ältester Arbeitsplatz wird die Kapellbrücke genannt. Durch Ratsbeschluß vom Montag vor Maria Opferung des Jahres 1591 wird ihnen derselbe dort entzogen und sie wurden auf die Schützenmatte gewiesen. Im Jahre 1609, berichtet Cysat, wurde ihnen erlaubt, auf der „Lustigen Mur vff der Letze der Ringmur zwüschen dem Bruch vnd niderm Thor“ zu arbeiten.

Im Jahre 1642 wurde ihnen das Recht eingeräumt, allein Werch aufzukaufen.

¹⁾ Handwerksreformationen, Staatsarchiv.

²⁾ Ratsbuch Nr. 22, 249.

Ihre Lehrzeit wurde ebenfalls auf drei Jahre festgesetzt und anno 1642 erklärt, daß keinem mehr das Meisterrecht gegeben werde, der das „Feuerseil“ nicht machen könne.¹⁾

Um sich möglichst die Konkurrenz vom Halse zu schaffen, vereinbarten sich im Jahre 1646 die luzernischen Seiler und beschlossen, keine Lehrjunge mehr anzunehmen; der Rat aber war anderer Meinung und verurteilte sie auf Klage einer Witwe hin zu Gefangenschaft während einer Nacht und zwangsweiser Annahme von Lehrjungen.²⁾

Im Jahre 1735 war in Luzern gar kein Seiler mehr, so daß zur Aufdingung oder Ledigsprechung von der Landschaft die nötige Zahl Meister berufen werden mußten.

Auch sie konnten ihren Arbeitslohn nicht frei bestimmen, denn der Rat setzte ihn ihnen durch die Handwerksreformation von 1648 fest. „Item sie sollen“, heißt es dort, „die Wurffseyl, Rinderseyl, Kalberhalsig, Hewseyller, Halfftern vnd dergleichen kleine Arbeit, wie auch gleyhmäßig Wagenseyler, Acker-, Fuhr- vnd Kommetstrick, Garbenseyl ein Pfund nit höher verkauffen, dann vmb sechs Schilling.“

Große Windenseyler, Fläschenzüg vnd dergleichen große Seyler, darumben ist kein Tax, sondern den Meistern zugelassen, wie sie sich mit den Kunden vereinbaren können. Wo man ihnen das Wachs gibt, sollen sie vermög ihres Libells von dem Pfund nit mehr ze Lohn nemmen dann ein Schilling drei Angster.“

Im Jahre 1681 wurde das Pfund ungezwirntes Seil zu vier Schilling, gezwirntes zu sieben Schilling verkauft und der Arbeitslohn für ungezwirntes auf ein Schilling zwei Angster für gezwirntes auf drei Schilling festgesetzt.

Ueber die Buchbinder und Buchdrucker hat Herr Dr. Th. von Liebenau in der Geschichte des luzernerischen Buchdruckereiwesens das Wichtigste mitgeteilt. (1900.)

Als zu Anfang des XVII. Jahrhunderts der Buchhandel in Aufschwung kam, glaubten die Buchbinder, die hisher aus-

¹⁾ Ratsbuch Nr. 67., 131 b.

²⁾ Ratsbuch Nr. 68, 359 b.

schließlich den Handel mit gebundenen Büchern trieben, in ihren Intressen bedroht und vereinigten sich zu einer Bruderschaft. Ihr ältestes Libell trägt das Datum 1632. In demselben setzen sie die Lehrzeit auf drei Jahre fest, die Wanderzeit auf vier Jahre. Das Aufdingen und Lossprechen hat vor drei Meistern zu geschehen, um Kosten zu ersparen. Auch der Handel mit Papier im Detail ist ihnen als Privilegium zugeschrieben.¹⁾

Und als die gedruckten Gesellenbriefe hierorts eingeführt wurden, erwarben sie sich auch das alleinige Herstellungsrecht und veranlaßten anno 1780 den Rat zum Beschlusse, daß die andern Zünfte die Formulare bei ihnen beziehen mußten.

Auf Klage der Safranbrüder anno 1769, daß der Stadtbuchdrucker Wyssing, der Buchbinder Müller und der Kupferstecher Schwendimann, „Gesellen-Kundschaften“ ausgeben, bedeutete der Rat denselben die Kupferplatte an die Zunft abzutreten. Ein solches von Schwendimann anno 1769 gestochenes Formular ist noch auf der Bürgerbibliothek vorhanden.²⁾

Anno 1780 stellte der Rat den Preis eines Formulars auf sechs Schilling fest und forderte den Gürtler Leodegar Schiffmann auf, die von Schönbächler in Einsiedeln gravierte Kupferplatte an die Gesellschaft zu Safran zu verkaufen.

Diese Platten scheinen anno 1795 ziemlich abgenutzt gewesen zu sein, denn am 27. Februar obigen Jahres bestellten sie beim Kupferstecher Clausner in Zug eine neue Kupfertafel und 1200 Abzüge à zwei Schilling, drei Angster.³⁾

Ueber die Leineweber findet sich nichts Handwerks-geschichtliches von Wichtigkeit vor. Dieser Beruf wurde meistens im Willisaueramt und in Münster ausgeübt.

Als letzte in die Gesellschaft inkorporierte Meisterschaft erscheint die Sattlergilde. Langjährige Streitigkeiten mit

1) Libell: Bürgerbibliothek Manusc.

2) Bürgerbibliothek.

3) Zunftprotokoll I.

den Schuhmachern entfremdete selbe, so daß sie sich entschlossen, aus ihrem Heim bei Schuhmachern fortzuziehen und auf dem Fritschi Unterkunft zu suchen, wo sie anno 1797 am 24. April aufgenommen wurden.

Am Freitag nach Sankt Thomas Tag 1559 (22. Dezember) siegelte ihnen der Rat ihre Verfassung.¹⁾ Die Urkunde ist für die Anschauung dieser Zeit eine sehr wertvolle Fundgrube. Sie setzten sich folgende Verfassung fest:

1. Sollen sie keine „ungerüstete Roßhüt“ verwerken.
2. Sollen weder Meister noch „gesind“ noch Lehrjungen auf die „Stör“ laufen, ausgenommen auf ein Schloß oder in ein Kloster.
3. Ist verboten in den Wirtshäusern und Ställen nach Arbeit zu fragen.
4. Es darf kein Meister „keins priesters Sun noch keins predikanten Sun“ weder lehren noch fördern, ebenso keinen Unehelichen, da keinem solchen Arbeit gegeben wird.
5. Es soll keiner Arbeit erhalten, der bei einem „Störer“ gelernt hat.
6. Kein Meister darf dem andern sein „Gsind“ abziehen, kein Geselle einem Meister das seinige „vffwiglen“, daß es fortgehe; entläßt der Meister seine Arbeiter, so darf er ihn später wieder anstellen. Nimmt aber der Arbeiter Urlaub von seinem Meister, so muß er aus der Stadt oder Ort ziehen; und er soll innert einem halben Jahre keine Arbeit dort erhalten. Läuft ein Lehrjung aus der Lehre, so soll er während zwei Jahren keine Arbeit erhalten.
7. Bei Streitigkeiten soll ein Bot besammelt werden und dafür vier Batzen Botgeld erlegt werden. Wäre kein Geselle noch Lehrjunge am Orte, so sollen die zwei jüngsten Meister Gesellenweise arbeiten. Die Meister sollen die „schenky hellfen erhalten.“ Die Meister und Gesellen sind gehalten, die Bot zu besuchen bei hoher Strafe. Nur „Herren- und Lybsnoth“ sind Entschuldigungsgründe. Keiner darf bei einem Ungehorsamen Arbeit nehmen. Wenn ein Geselle während den ersten

¹⁾ Stadtarchiv: Drucke 26.

vierzehn Tagen fortgeht, so hat der Meister ihm keinen Lohn zu geben. Kündet der Meister aber in den ersten vierzehn Tagen dem Arbeiter die Arbeit, so hat er ihn für vierzehn Tage zu entschädigen, so fern nicht wichtige Ursachen vorhanden sind. Fremde Sattler „die nur im Landt umbstrichend“ sollen ausgewiesen werden, bei zehn fl Busse.

In den Jahren 1572 und 1595 wurde der Zunftbrief erneuert und durch Zusätze erweitert. So wird in letztem den Schuhmachern verboten „Roßhütt“ zu kaufen, die Sattler aber angewiesen selbe von den Bauern zu kaufen und nicht von „kaffleren vnd wasenmeistern.“¹⁾ „Im XVI. und XVII. Jahrhundert“, sagt Herr Dr. von Liebenau — Altes Luzern — „lebten sie in beständigem Streite mit den Rechenmachern und Gürtlern, mit den erstern wegen der Frage, wer das Recht habe „Pfeffelkappen“ zu machen; mit den letztern wegen der Fabrikation der Wehrgehänge, Patronentaschen, Bandalieren und „Hosenträger.“ In den Jahren 1642 und 1649 erneuerten sie wiederum ihre „Freiheiten“, die ihnen gegeben werden, sofern sie gute und billige Waaren liefern. In einem Ratsbeschlusse vom 16. März 1709 wurde erklärt, daß sie alles „Lederwerk“, was genagelt wird, und Satteldecken allein machen dürfen.²⁾

Durch die Statutenänderung vom Jahre 1707 wurde bestimmt, daß bei der Ledigsprechung eines Sattlerlehrlingens nur drei Meister anwesend sein müssen und daß jeder dreißig Schilling Botgeld vom Lehrlingen erhalten sollte.

Im Jahre 1730 am 30. Juli mußte der Rat wieder zwischen den Meisterschaften der Gerber, Sattler, Kürschner und Sekler entscheiden und jeder das Arbeitsfeld zuweisen. So wird den Sattlern zugeschrieben „Hosenträger, Kniebändlein, Lederkappen, Waidzeug für Jäger, Hirschfängerbehänke zu verfertigen und hauptsächlich das schwarze Pfund- und „Brüschleder“ zu verarbeiten, sowie auch Sättel, Kommet, „zöüm“ etc.

¹⁾ Ratsbuch Nr. 44, 270 a.

²⁾ Ratsbuch Nr. 88, 258 b.

Viele Klagen wegen Ueberforderung der Bauern veranlaßten den Rat anno 1648 ihnen das Selbstbestimmungsrecht für ihre Arbeiten zu entziehen und den Preis für dieselben selbst festzusetzen, so heißt es in den mehr erwähnten Handwerksreformationen von 1648 und 1685. „Item soll man diser zeit bezahlen für ein großen starcken Commet drei Gulden. Für ein ringerer zwei Gulden zwanzig ß. Für den ringsten zwei Gulden. Für einen guten starken Zaum sampt dem Kettenlein zwei Gulden. Item für ein ringeren Zaum einen Gulden zwanzig Schilling. Ob ein oder der ander Meister auff dem Landt den Bawren Flickarbeit machen wolte, soll ihm dasselbig zugelassen seyn, jedoch daß allssdann ein solcher Flickarbeiter neue Arbeit zu machen gar khein Gewalt haben, auch deß Tags, da man ihme die Speiß gibt, nit mehr Lohn nemmen sol dan fünfzehn ß.

Zeitweilig wurden auch die Rechenmacher und Schiffmacher als selbständige Handwerker gehalten, später dann die erstern den Küfern, letztere den Wagnern angegliedert.

